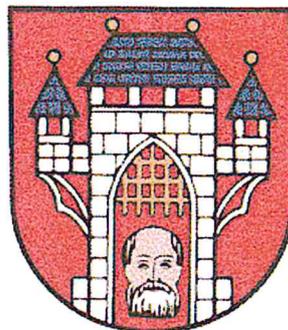


Schlussbericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses 2013

der Stadt Vechta



Vorwort

Mit dem Jahresabschluss 2013 wurde der mittlerweile fünfte Abschluss - der nach den Bestimmungen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) erstellt wurde - zur Prüfung vorgelegt.

Die Prüfung alsdann erfolgte berufsüblich und unter Beachtung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Vechta nach Möglichkeit auf der Basis von Stichproben.

Das Ziel der Prüfung, die Beurteilung der Finanzsituation und der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, wurde erreicht.

Während der Prüfungshandlungen wurde überaus deutlich, dass aufgrund des großen Zeitraumes zwischen Prüfungsjahr und Prüfungszeitpunkt viele Prüfungsvorgänge in Aufklärung, Nachbildung und letztlich rechtlicher Wertung mit großen Erschwernissen behaftet waren. Die Prüfung war hierdurch bedingt insgesamt sehr schleppend und zeitaufwendig.

Hinzu kamen Personalwechsel und hohe Abwesenheitszeiten aufgrund Lehrgangsteilnahme in den Jahren 2017/2018, die über längere Zeiten eine Bearbeitung des Jahresabschlusses nicht zuließen.

Damit die anstehenden rückständigen Jahresabschlüsse zeitnah in der Erstellung und Prüfung vorgelegt werden können, wurde zwischen dem Fachdienst und dem Rechnungsprüfungsamt ein hierfür geeignetes komprimiertes Verfahren entwickelt. Auf dieser Basis können zunächst die Jahresabschlüsse 2014 – 2016 nach dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom

Vechta, 23. Juli 2018

(Schumacher)
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Vorbemerkungen	6 - 8
1.1 Prüfungsauftrag	6
1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	7 - 8
2. Grundsätzliche Feststellungen	9 - 23
2.1 Systemprüfung	9 - 10
2.1.1 Anordnungswesen	10 - 11
2.1.2 Buchführung	11 - 13
2.1.3 Richtlinien, Dienstanweisungen	13 - 14
2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs ..	15
2.3 Vergabewesen	15 - 23
3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	24 – 25
Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung	
Haushaltsplan / Nachtragshaushaltsplan	
4. Ausführung des Haushaltsplans	26 – 32
4.1 Plan-Ist-Vergleich	26
4.1.1 Ergebnishaushalt	26
4.1.1.1 Formvorschriften	26 - 27
4.1.2 Finanzhaushalt	27 – 29
4.2 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	30
4.3 Ermächtigungsübertragungen / Haushaltsreste	30 – 31
4.4 Steuersätze	31
4.5 Stellenplan	31 – 32
5. Jahresabschluss	33 – 60
5.1 Bilanz	33
5.1.1 Vermögens- und Finanzlage	33
5.1.1.1 AKTIVA	33 - 34
5.1.1.1.1 <i>Immaterielles Vermögen</i>	34 - 35
5.1.1.1.2 <i>Sachvermögen</i>	35 - 46
5.1.1.1.3 <i>Finanzvermögen</i>	47 - 49
5.1.1.1.4 <i>Liquide Mittel</i>	49 - 50
5.1.1.1.5 <i>Aktive Rechnungsabgrenzung</i>	51

5.1.1.2	PASSIVA	51
5.1.1.2.1	<i>Nettoposition</i>	52
5.1.1.2.2	<i>Schulden</i>	53 - 55
5.1.1.2.3	<i>Rückstellungen</i>	56 - 57
5.1.1.2.4	<i>Passive Rechnungsabgrenzung</i>	57
5.2	Prüfung des Anhangs mit Anlagen	58
5.2.1	Rechenschaftsbericht	58 - 59
5.2.2	Anlagen zum Anhang	59
5.2.2.1	<i>Anlagenübersicht</i>	59 - 60
5.2.2.2	<i>Forderungsübersicht</i>	60
5.2.2.3	<i>Schuldenübersicht</i>	60
6.	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung	61
6.1	Jahresabschluss	61
6.2	Bestätigungsvermerk	61

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
AO	Abgabenordnung
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
KDO	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgV	Vergabeverordnung
VOB/L	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Stadt Vechta hat für das Haushaltsjahr 2013, das nach den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) geführt wurde, gemäß § 120 NGO / § 128 des NKomVG einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Buchführung und der Jahresabschluss selbst müssen klar und übersichtlich erstellt und die Voraussetzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfüllt sein.

Bei dem Jahresabschluss 2013 handelt es sich um den fünften Abschluss, der auf der Grundlage des NKR erstellt wurde und dessen Buchführung mithin doppisch erfolgte. Das Fachamt und das RPA haben im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses frühzeitig vereinbart, bestimmte Sachverhalte bzw. Teilbereiche bereits bei Erstellung begleitend zu prüfen und ggf. Rechtspositionen zu bestimmen. Gerade die begleitende Prüfung als grundsätzlichen Prüfungsansatz ist vom Rat der Stadt Vechta als Präferenz in die Rechnungsprüfungsordnung aufgenommen und dem Rechnungsprüfungsamt an die Hand gegeben worden.

Der Jahresabschluss des vorangegangenen Haushaltsjahres 2012 wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta geprüft.

In diese Beschlussfassung eingebunden war auch die Beschlussfassung über das Eigenkapital am Sondervermögen **Eigenbetrieb Wasserwerk**.

Die Umstellung auf das NKR ist bei der Stadt Vechta - zum Stichtag der Berichtsausführung - in weiten Teilen noch vorzunehmen; auch hier spiegelt sich der zeitliche Rückstand wider. So sind steuerungsrelevante Produktbildungen, Kennzahlenformulierungen, Kosten- und Leistungsrechnung sowie feingliederiges Projekt- und Personal-Controlling nur geringfügig und insbesondere nicht bei Steuerung erkennbar in die Verwaltungsabläufe implementiert.

Auch sind die Teilrechnungen produktorientiert auf der Grundlage des Produktrahmenplans und/oder der geltenden Organisationsgliederung aufzunehmen.

Insgesamt sind hier noch große Anstrengungen von Nöten, um den Umstellungsprozess auf das NKR zu optimieren. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt hier, den erforderlichen Personalbedarf – zumindest für die Aufholzeit – den tatsächlichen Anforderungen anzupassen.

1.1 Prüfungsauftrag

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses. Dieser Prüfungsauftrag wird in § 156 NKomVG konkretisiert. Weitere Grundlage bildet die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Vechta vom 16.07.2007.

Das RPA hat seine Bemerkungen gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 156 Abs. 1 NKomVG.

Demnach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss dahin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Prüfungsgrundlage und Basis der Prüfung war der vorliegende Jahresabschluss der Stadt Vechna zum 31.12.2013 bestehend aus:

- Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Genehmigungsunterlagen
- Buchhaltung; Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang, Rechenschaftsbericht
- Nebenbuchhaltung (soweit vorhanden)
- Belege.

Im Rahmen der Prüfungen des Jahresabschlusses 2013 hat das RPA

- seine Prüfungen entsprechend § 155 Abs. 1 NKomVG / § 6 Rechnungsprüfungsordnung auf Stichproben – die auch einer inhaltlichen Prüfung unterzogen wurden – beschränkt. Die Aussagen dieses Berichtes beruhen auf den entsprechenden Feststellungen.
- Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG und im Hinblick auf den erheblichen zeitlichen Verzug auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Folgedessen war die gesamte Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der vorgelegte Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die grundlegende Kooperation im Zuge der begleitenden Vorabprüfungen in der Erstellungsphase des Jahresabschlusses 2013 mit dem Fachdienst 20 wird seitens des RPA wiederum grundsätzlich als konstruktiv und gut bewertet. Dies ist auch deswegen zu betonen, als Erstellungszeitraum und Prüfzeitraum zeitlich sehr weit zurückliegen und bestimmte Sachverhalte demgemäß schwieriger zu beurteilen und zu bewerten waren. Spürbar war im Zuge der Prüfung die seinerzeitige personelle Fluktuation im Fachdienst 20 in den für den Jahresabschluss verantwortlichen Positionen. Das Nachbilden bestimmter Sachverhalte war folgedessen nur im konstruktiven Dialog mit dem Fachdienst 20 möglich; was nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes gut gelungen ist.

Anmerkung:

Die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse folgt hierzu eindeutigen Rechtsvorschriften. Insbesondere bedingt durch die umfassenden Prüfungen der Vorjahresabschlüsse erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses im maximal vertretbaren Rahmen auf der Grundlage von Stichproben. Mit dieser Entscheidung folgt das Rechnungsprüfungsamt der Vorgabe aus § 6 der Rechnungsprüfungsordnung, die eine wirtschaftliche Prüfung vorsieht.

Die umfassende Prüfung der Vorjahresabschlüsse bildete andererseits zudem eine gute Ausgangsgrundlage.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Der vorliegende Bericht beinhaltet und gibt die getroffenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2013 der Stadt Vechna wieder.

Zur Kennzeichnungssystematik des RPA ist folgendes zu beachten:

- B** = für Beanstandung (Punkte, die zu beanstanden waren)
H = für Hinweis (Themen, auf die gesondert hingewiesen wird)

Beachte: Zu den markierten Punkten und Themen wird um Stellungnahme gebeten.

Die Feststellungen, Hinweise und Beanstandungen in diesem Bericht haben unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenzen nicht zu einer Korrektur des Jahresabschlusses 2013 geführt. Gleichwohl waren im Zuge der themenbezogenen begleitenden Prüfung Korrekturen notwendig geworden; diese wurden vom Fachamt umgehend vorgenommen und somit im Jahresabschluss berücksichtigt.

2.1 Systemprüfung

Entsprechend § 110 Abs. 3 NKomVG ist das Rechnungswesen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen.

Die Stadt Vechna richtet entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung ihren Haushalt und ihre Rechnungslegung seit dem 01.01.2009 an den für das Land Niedersachsen geltenden Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens aus und bedient sich dabei eines automatisierten Buchhaltungssystems.

Entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 bis 7 GemHKVO hat die Stadt Vechna die dort aufgezeigten Anforderungen zu erfüllen und somit sicherzustellen.

Hierbei ist insbesondere nach Abs. 5 Nr. 1 „sicherzustellen, dass nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für die Gemeinde zugänglich dokumentiert und durch sie zur Anwendung freigegeben sind“. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung werden **in einem geschlossenen System geführt**. Darüber hinaus sind die Protokollierungs-, Sicherungs- und Aufbewahrungspflichten geregelt.

Bei der Stadt Vechna wurden im Berichtszeitraum folgende aktive finanzverarbeitende IT-Verfahren eingesetzt:

- SAP Doppik & More (Buchhaltungsprogramm)
- S-Firm (Onlinebanking)
- Avviso Vollstreckung

Die vorgeschriebene Freigabe durch den Bürgermeister wurde am 06.02.2013 durch entsprechende Erklärung abgegeben und dem RPA vorgelegt; diese Erklärung wurde zu den Prüfunterlagen genommen.

Datensicherheit

Die Datenbestände sind jederzeit vor einem unbefugten Eingriff/Zugriff zu schützen. Um diese zwingende Vorgabe lückenlos zu verhindern, ist ein Berechtigungskonzept eingerichtet worden. Dies wird zum einen

- im Fachdienst 15 - Informations- und Kommunikationstechnologie
 - im Fachdienst 20 - Finanzen und Controlling
- vorgehalten und gepflegt.

Im Berichtszeitraum wurden die jeweiligen Berechtigungen in Form von „IT-Rollen“ mit jeweils bestimmten Berechtigungen für das Buchführungsverfahren „SAP“ vergeben.

Ebenfalls wurden im Berichtszeitraum für das Buchführungsprogramm

- Volllizenzen SAP
 - WebNKR (Teilbereiche SAP)
- vergeben.

Die Identifikation der bestimmten und zu Arbeitsplätzen zusammengestellten IT-Rollen ist seitens der Stadt Vechta im Zusammenwirken mit der KDO möglich; eine Stichprobenprüfung hierzu ergab, dass die Identifikationen ohne das Mitwirken der KDO nicht möglich war. Aufgrund der hohen Bedeutung ist die eigenständige Identifikation anzustreben. Bereits während der Prüfhandlungen wurde die Thematik „Berechtigungsmanagement“ mit dem zuständigen Fachdienst besprochen. Auskunftsgemäß befand der Fachdienst sich in Detailgesprächen mit dem Rechenzentrum „KDO“ zur Überprüfung und „Lesbarkeit“ aller vergebenen IT-Berechtigungen. Eine Aktualisierung und sich anschließende laufende Pflege sei unabdingbares Arbeitsziel; das RPA wird i.R. einer Folgeprüfung auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Anmerkung: Ab dem 01.01.2015 wurden die Zugänge „WebNKR“ aufgelöst und durch Volllizenzen SAP ersetzt.

Die Sicherheit vor unbefugtem Zugriff auf die Daten in dem Fachdienst 15 - IuK - ist durch technische Zutrittskontrolle gegeben. Für die Räume der Stadtkasse besteht keine technische Zutrittskontrolle.

Bei der Stadt Vechta wurde eine „Dienstanweisung für den Einsatz der EDV“ erlassen; sie datiert vom 27.06.1997; das RPA empfiehlt, hierzu eine detaillierte inhaltliche Überprüfung und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

2.1.1 Anordnungswesen

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs hat die Stadt Vechta eine Dienstanweisung - im Rahmen des § 41 GemHKVO - Beregelung der Sicherheitsstandards - zu erlassen.

Mit Datum vom 01.07.2011 ist diese Dienstanweisung eingesetzt worden. Sie ist insgesamt gut geeignet, die Finanzverkehre und die Buchhaltung zu regeln.

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen wurden die unterjährigen Belegprüfungen auf ausgewählte Stichproben beschränkt. Im Rahmen der vom RPA verfügbaren Visa-Prüfung auf investive Elemente erfolgten Vollprüfungen. Die vom RPA in diesen Prüfungsdurchgängen festgestellten falschen Anwahlen zu den Produkten, Sachkonten sowie Abweichungen von den Dienstanweisungen wurden von den Buchungsstellen unverzüglich korrigiert. Darüber hinaus sollten nach Auskunft des Fachamtes von dort im Rahmen der Vorbereitung des Jahresabschlusses Verbuchungsüberprüfungen und ggf. deren Korrekturen durchgeführt werden.

2.1.2 Buchführung

Das Land Niedersachsen hat einen verbindlichen Kontenrahmen erstellt und erlassen. Für das Berichtsjahr 2013 wurde dieser verbindliche Kontenrahmen vom 23.03.2011 sowie der ebenfalls verbindliche Produktrahmen, gleichsam vom 23.03.2011, vorgegeben. Für 2013 wurde weder ein neuer Kontenrahmen noch ein Produktrahmen erlassen.

Die Buchführung bei der Stadt Vechta ist übersichtlich aufgebaut.

Den Unterlagen zum Jahresabschluss 2013 beigegeben war der Kontenplan der Stadt Vechta. Stichproben bestätigten die Einhaltung der landesrechtlichen Kontenstruktur. Damit ist dem Grunde nach eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchhaltung gewährleistet.

H Das RPA gibt hierzu wie in den Vorjahren den Hinweis, dass grundsätzlich – insbesondere im Bereich der Gebäudewirtschaft – immer noch zu viele, d.h. zu sehr aufgefächerte Sachkonten im Kontenplan der Stadt Vechta eingerichtet sind. Dies erlaubt einerseits eine differenzierte Kostenfeststellung, führt andererseits aber zu einer unübersichtlichen Buchführung und einem leichter mit Fehlern besetzten Anordnungswesen. Für exakte Kostenfeststellungen ist die vorgeschriebene Kosten-/Leistungsrechnung vorgesehen und geeignet.

H Hinsichtlich der Einführung einer Kosten-/Leistungsrechnung weist das RPA nochmals auf die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen hierzu hin und bittet zudem um Mitteilung eines Zeitpunktes, zu dem mit einer entsprechenden Implementierung in die Verwaltungsstruktur zu rechnen ist.

H Ebenso bittet das RPA um Mitteilung, ob und gegebenenfalls wie der Bereich des Controllings weiterentwickelt werden soll. Dies gilt insbesondere für eine weitere Auffächerung des Finanzcontrollings, aber auch für den Übergang zum Projektcontrolling.

In den §§ 34 ff GemHKVO sind weitere Anforderungen an die Buchführung geregelt. So muss nach § 35 Abs. 1 GemHKVO „... die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage“ der Stadt vermittelt.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung entwickelt. Dem Jahresabschluss beigegeben war gemäß § 57 GemHKVO der Rechenschaftsbericht; dieser wurde zeitlich versetzt erstellt und dem RPA am 12.06.2017 zugeleitet.

Grundsätzlich wurden das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen nach den gesetzlichen Bestimmungen angesetzt und bewertet; die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden im Wesentlichen beachtet.

Belegprüfungen

Im Zuge der Prüfung der Buchführung wurden Belegprüfungen auf Basis von Stichproben durchgeführt; vgl. Pkt. 2.1.1! Anmerkungen und Umbuchungen, die sich aus dieser Prüfung ergaben, wurden mit den entsprechenden Fachdiensten direkt geklärt und vorgenommen.

H Stornierungsanordnungen/-buchungen sind auf ein absolutes Minimum zu halten und deren Gründe zu dokumentieren. Die Regelungen der Dienstanweisung gem. § 41 GemHKVO sind zu beachten; in Kraft getreten am 01.07.2011.

Durch die laufende - auf der Basis von Stichproben - durchgeführte Belegprüfung wurde ebenso festgestellt, dass die Buchungen durch begründende Unterlagen belegt sind. Nur in Einzelfällen wurden Eigenbelege herangezogen; dies ist nur in begründeten und unabweisbaren Buchungsfällen akzeptabel. Die Dienstanweisung über das Anordnungswesen regelt diese Ausnahmetatbestände.

Anmerkung:

Die laufenden zum Prüfungszeitpunkt festgestellten Verfahrensabläufe hierzu stellen sich zwischenzeitlich verbessert dar. Allerdings ist die Quote der Stornierungen immer noch zu hoch. Darüber hinaus haben handschriftliche Arbeitsvermerke und Hinweise mit z.T. irreführendem Charakter zugenommen.

Vertragskonten

Jede geschäftsrelevante Buchung wird im Vertragskontokorrent immer einem Geschäftspartner und einem Vertragskonto zugeordnet. Im Stammsatz des Vertragskontos werden geschäftspartnerabhängig Verfahren festgelegt, die beim Buchen und Verarbeiten der Belegpositionen des zugehörigen Kontos angewendet werden. Dazu zählen z.B. Festlegungen zum Zahlen und Mahnen.

Bei einer wiederholten stichprobenartigen Prüfung wurde konkret auf die Zuordnung der Vertragskonten geachtet. Hier ist aufgefallen, dass immer noch gelegentlich falsche Vertragskonten verwendet werden. Hieraus resultieren Fehler im Verfahren und der Zuordnung.

Das RPA hat den Fachdienst 20 hierauf aufmerksam gemacht und steht auch weiterhin im Dialog zu dieser Problematik. Das RPA ist hierzu der Auffassung, dass durch Schulungshinweise des Fachdienstes und entsprechender Prüfung bessere Arbeitsergebnisse erzielt werden können.

Verträge

Das gesamte Vertragswesen bei der Stadt Vechta muss mittlerweile als vielschichtig, umfangreich und für eine Steuerung als von hoher Wichtigkeit bezeichnet werden. Das RPA empfiehlt hierzu die Einführung eines softwaregestützten Vertragsmanagements. Das RPA bittet hierzu um Mitteilung, wie diese Thematik seitens der Verwaltung beurteilt wird.

2.1.3 Richtlinien, Dienstanweisungen

Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 27.03.2006 beschlossen, das Rechnungswesen ab dem 01.01.2009 auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) und mithin auf die doppelte Buchführung umzustellen.

Zur Steuerung und Absicherung des Finanzwesens hat die GemHKVO verpflichtende Regelungen der Kommune implementiert, die in Form von Richtlinien/Dienstanweisungen zwingend erfolgen müssen.

Die Stadt Vechta hat zwischenzeitlich die in den §§ 28, 35, 39 und 40 GemHKVO genannten notwendigen Regelungen erlassen.

Eingesetzt wurden bisher folgende Dienstanweisungen:

- ab dem 01.07.2011:
 - Dienstanweisung gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO für das Finanzwesen der Stadt Vechta
 - Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung der Stadt Vechta
 - Dienstanweisung für das Anordnungswesen der Stadt Vechta
 - Dienstanweisung für die Geldannahmestellen und Handvorschüsse der Stadt Vechta
- ab dem 01.12.2012:
 - Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen

Nachrichtlich:

- ab dem 15.09.2016:
 - Dienstanweisung für das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt Vechta

H Im Berichtszeitraum war das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserwerk immer noch nicht durch die gesetzlich vorgesehene Dienstanweisung geregelt; das RPA verweist insofern auf die diversen Berichtsausführungen respektive Prüfungsbemerkungen der vergangenen Jahre.

Anmerkung:

Zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung war durch Verfügung des Bürgermeisters eine eigenständige Sonderkasse beim Eigenbetrieb Wasserwerk eingerichtet. Die Darstellung des Vier-Augen-Prinzips sowie die Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen befanden sich in konkreter Bearbeitung; das RPA war i.R. einer begleitenden Prüfung im Vorfeld beteiligt bzw. tätig.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung über die Jahresabschlussprüfung 2013 war eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um die „Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen“ hinsichtlich rechtlicher Regelungsgehalte (z.B. KomHKVO) als auch verbesserte Verfahrenszuständigkeiten und -abläufe anzupassen. Das RPA ist i.R. einer begleitenden Prüfung in dieser Arbeitsgruppe vertreten.

- Anordnungs- und Feststellungsbefugnis

Grundlagen: Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
Dienstanweisung über das Finanzwesen
Hausverfügungen des Bürgermeisters

Die Prüfung der Feststellungsbefugnisse erbrachte im Wesentlichen keine Abweichungen. Geringfügige Differenzen bzw. Unklarheiten wurden unverzüglich aufgeklärt und korrigiert.

Die Befugnis zur Erteilung von Zahlungsanordnungen war durch Verfügungen festgelegt und im Einzelfall bestimmt; diese wurden zeitnah notwendigen Veränderungen angepasst; § 40 Abs. 4 GemHKVO wurde somit eingehalten.

- Zahlungsanweisung / Zahlungsabwicklung

Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung sind getrennt voneinander zu bestimmen und abzuwickeln. Durch das Buchführungsverfahren SAP „Doppik & More“ sowie der Dienstanweisung über das Finanzwesen der Stadt Vechta wird diese gesetzliche Vorgabe gewährleistet.

Die Zahlungsabwicklung war nahezu für alle Aufgabengebiete durch die Stadtkasse möglich. Lediglich hiervon ausgenommen waren:

- Handkasse für geringfügige Zahlungen für die Geschwister-Scholl-Schule
- diverse Schulkonten zur Abwicklung der Schüler/innen-Mittagsverpflegung

Zudem war die Stadtkasse in die Zahlungsabwicklung des Eigenbetriebs Wasserwerk eingebunden.

Es waren nachstehende Geldannahmestellen eingerichtet:

Meldeamt I
Meldeamt II
Meldeamt III
Meldeamt IV
Ordnungsamt
Standesamt I
Standesamt II
Standesamt III
Kultur (Ticketverkauf)
Hallenwellen- und Freibad
Schwimmhalle Langförden
Museum im Zeughaus
Sozialamt (Seniorenveranstaltungen)

Die Geldannahmestellen waren den jeweiligen Fachämtern zugeordnet. Es gilt die Dienstanweisung für die Geldannahmestellen und Handvorschüsse der Stadt Vechta.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Die Stadt Vechta hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG „einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.“

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Diesem Anhang sind gemäß Abs. 3 der Vorschrift hinzuzufügen:

1. Rechenschaftsbericht
2. Anlagenübersicht
3. Schuldenübersicht
4. Forderungsübersicht
5. Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die Vollständigkeitsprüfung hierzu ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung über den Berichtszeitraum 2013 nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die zu erfolgende Rechnungslegung des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Stadt Vechta entwickelt worden ist. Der Anhang umfasst die vorgeschriebenen Inhalte respektive deren Bestandteile.

2.3 Vergabewesen

Nach den Vorschriften des § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant. In § 26 a GemHKVO sind weitere Grundsätze der Vergabe normiert. Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Dieser Aufgabe kommt das RPA im Zuge unterjähriger Prüfungen nach.

Neben den zu beachtenden gesetzlichen Vergaberechtsregelungen erfolgten diese Prüfungen in den Bereichen: unerschwellige freiberufliche Leistungen, VOB, VOL, VOF nach § 26 a GemHKVO und den §§ 3 und 7 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Vechta.

Bei den Blankett- und Vergabeprüfungen wurden dem RPA im Jahre **2013** insgesamt **65** Maßnahmen zur Prüfung vorgelegt; dabei handelt es sich um:

- 14 Hochbaumaßnahmen mit:

- | | |
|--|------------------------|
| - 25 öffentlich ausgeschriebenen Einzelgewerken (25 VOB) | Kosten: 1.423.478,16 € |
| - 5 beschränkt ausgeschriebenen Einzelgewerken (5 VOB) | Kosten: 129.025,33 € |

Hochbaukosten gesamt: 1.552.503,49 €

- 12 Tiefbaumaßnahmen mit:

- | | |
|--|------------------------|
| - 15 öffentlich ausgeschriebenen Einzelgewerken (15 VOB) | Kosten: 2.890.074,95 € |
| - 3 beschränkt ausgeschriebenen Einzelgewerken (3 VOB) | Kosten: 466.865,67 € |
| - 1 Freihändigen Vergabe (1 VOB) | Kosten: 54.201,05 € |

Tiefbaukosten gesamt: 3.411.141,67 €

41 allgemeine Maßnahmen mit:

- | | |
|--|------------------------|
| - 13 öffentlich ausgeschriebenen Einzelgewerken
(12 VOB / 1 VOL) | Kosten: 1.384.600,83 € |
| - 17 beschränkt ausgeschriebenen Einzelgewerken
(8 VOB / 9 VOL) | Kosten: 699.909,82 € |
| - 11 Freihändigen Vergaben (3 VOB / 8 VOL) | Kosten: 168.039,12 € |
| - 1 Offenen Verfahren vergleichbar mit
einer Öffentlichen Ausschreibung (1 VOL) | Kosten: 99.889,97 € |

Kosten der allgemeinen Maßnahmen gesamt: 2.352.439,74 €

Eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Maßnahmen wurde vom RPA erstellt und liegt den internen Unterlagen bei!

Alle Maßnahmen zusammen hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 7.316.084,90 €!

Es waren insgesamt **113 Blankettprüfungen** und **103 Vergabeproofungen**, die durchgeführt wurden.

Davon mussten **14 Blankette** und **1 Vergabe**, da der Bieter einen Kalkulationsirrtum geltend gemacht hatte, dem RPA erneut zur Prüfung vorgelegt werden.

Die folgende Übersicht zeigt, wohin die Aufträge nach welchem Wettbewerb vergeben wurden:

	Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	EU-Ausschreibung	Summe
Vechtaer Firmen					
Hochbau	471.430,31	86.187,31	-----		557.617,62
Tiefbau	12.033,55	-----	54.201,05		66.234,60
Allge. Maß.	-----	106.885,47	14.618,20	99.889,97	221.393,64
Firmen aus dem Landkreis Vechta					
Hochbau	84.805,73	42.838,02	-----		127.643,75
Tiefbau	2.402.042,90	251.814,90	-----		2.653.857,80
Allge. Maß.	705.370,26	63.187,93	-----		768.558,19
Firmen außerhalb des Landkreises Vechta					
Hochbau	867.242,12	-----	-----		867.242,12
Tiefbau	475.998,50	215.050,77	-----		691.049,27
Allge. Maß.	692.207,52	529.836,42	140.443,97		1.362.487,91
Summe	5.711.130,89	1.295.800,82	209.263,22	99.889,97	7.316.084,90

Prüfung von Architekten-, Ingenieur- und Planungs- bzw. Gutachterverträgen

Es wurden dem RPA für folgende Baumaßnahmen

- 1) Entlastungsstraße Vechta – West, Trogbauwerk Vechta – Elektrotechnik 49377 Vechta, Teil 2, Lph: 5-9
- 2) Erneuerung der Anlagen zur chemischen Phosphatfällung auf der Kläranlage Vechta
- 3) Erneuerung der Schlammeindickanlage auf der Kläranlage Stadt Vechta
- 4) Errichtung einer Kindergartengruppe bei der Liobaschule, Antoniusstr. 27, 49377 Vechta
- 5) Sanierungsarbeiten an den Schulen der Stadt Vechta: Liobaschule, Martin-Luther-Schule und Overbergschule
- 6) Sanierungsarbeiten an den Schulen der Stadt Vechta: Marienschule Oythe und Martin-Luther-Schule
- 7) Erneuerung des Regenwasserkanals zwischen „Zur Spredaer Mühle“ und „Paul-Klee-Straße“ in Langförden

Verträge zur Prüfung vorgelegt!

Prüfung von Verwendungsnachweisen

- 1) Verwendungsnachweis für Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung. Titel des Projektes: Sanierung der Straßenbeleuchtung an einzelnen Straßen in der Stadt Vechta
- 2) Verwendungsnachweis für die Kinderkrippe St. Elisabeth in der Stadt Vechta, Umbaumaßnahme einschl. Einrichtung und Ausstattung
- 3) Verwendungsnachweis für den Neubau des Burgturms „Castrum Vechtense“ in der Stadt Vechta

Die Verwendungsnachweise wurden sachlich und fachtechnisch geprüft!

Maßnahmen, die aufgehoben bzw. beanstandet wurden:

- **Instandsetzungsarbeiten Fahrbahnplaster Große Straße in 49377 Vechta. Verkehrswegebauarbeiten nach DIN 18315 und DIN 18318.**

Diese Bauarbeiten wurden im Zuge einer „Freihändigen Vergabe“, gem. VOB/A § 3, Abs. 5, Nr. 2 (wenn die Leistung besonders dringlich ist) beauftragt. Es wurden keine drei Angebote eingeholt, obwohl seitens des RPA`s ausreichend Zeit für eine Angebotsanfrage gewesen wäre.

Die Auftragssumme belief sich auf ca. 54.000,00 €. Bei der Baumaßnahme kam es zu zusätzlichen Arbeiten, diese wurden **nicht als Nachtrag** mit Leistungstext, gem. VHB ausgeführt, **sondern als Arbeiten im Stundenlohn**. Hierbei kam es allein für die zusätzlichen Arbeiten zu Mehrkosten von ca. 38.000,00 €.

Die gesamte Baumaßnahme wurde mit insgesamt 77.862,39 € abgeschlossen.

- **Erstellung der Straßenbeleuchtung am Wiesenweg in 49377 Vechta, OT Calveslage. Lieferung und betriebsbereite Montage.**

Diese Ausschreibung wurde noch vor der Veröffentlichung vom Sachbearbeiter zurückgezogen!

- **Erschließung des B-Plangebietes Nr. 43 L (Vardeler Weg) sowie Nr. 44 L (Gewerbegebiet Calveslage) in 49377 Vechta. Herstellung von Löschwasserentnahmestellen.**

Diese Maßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben. Es wurden vier Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zwei Vechtaer Firmen haben nicht abgegeben und eine auswärtige Firma hat schriftlich abgesagt. Der Auftrag wurde noch vor Prüfung des RPA's der Stadt Vechta vergeben.

- **Anschaffung von Whiteboards für drei Grundschulen in 49377 Vechta. Lieferung und Montage.**

Diese Maßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben. Es wurden sechs Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Vier Firmen haben nicht abgegeben. Von den zwei letzten konnte nur ein Angebot gewertet werden, da ein Angebot nicht unterschrieben war. Ein Wettbewerb hat so nicht stattgefunden!

- **Hydraulische Berechnung und Beurteilung des Versorgungsnetzes des Wasserwerkes Vechta. Lieferung von Software entsprechend Leistungsverzeichnis.**

Diese Maßnahme sollte als Freihändige Vergabe ausgeschrieben werden. Eine Blankettprüfung des LV-Textes hat nicht stattgefunden! Die Vergabeprüfung konnte nicht durchgeführt werden, weil sämtliche Formblätter fehlten. Die fehlenden Formblätter sollten dem RPA bis zum 16.12.2013 vorgelegt werden. Dieser Aufforderung kam das Wasserwerk aber nicht nach!

- **Erneuerung der Schlammindickanlage auf der Kläranlage der Stadt Vechta, Bokerner Damm 40, 49377 Vechta.**

Diese Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. Es haben sich 17 Firmen beworben, davon haben vier Bieter ein Angebot abgegeben. Alle vier Angebote konnten nicht gewertet werden, da die Angebote fehlerhaft waren. Die Ausschreibung wurde nach VOB/A, § 17 (1) aufgehoben und zu einem späteren Zeitpunkt, erneut nach VOB/A, § 3 (3) Nr. 2 beschränkt ausgeschrieben.

- **Dachsanierung / Austausch der Asbestfaserzementplatten gegen Trapezbleche bei der Schützenhalle des Schützenvereins Stoppelmarkt e.V., Stoppelmarkt 25, 49377 Vechta**

Diese Maßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben. Eine Blakettprüfung des LV-Textes fand nicht statt!

- **Lieferung eines Transporters mit Ladefläche und Doppelkabine.**

Diese Maßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben. Eine Blakettprüfung des LV-Textes fand nicht statt! Maßnahme wurde ohne Prüfung des RPA's im VA vom 28.01.2014 einstimmig genehmigt!

Allgemeines

- **Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)**

gem. VHB August 2012 „Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen“

- **Grundsatz**

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass

- die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart (§ 2 Abs. 10 VOB/B)

und

- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Abs. 3 Satz 1 VOB/B).

Vor Abruf von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob die Leistung einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder in einer zusätzlichen Leistungsposition festgelegt werden kann. Nur wenn beides unmöglich ist, darf eine Ausführung in Form von Stundenlohnarbeiten erfolgen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Formblatt Vergütungszuordnung und -berechnung 521 und die Auswirkung auf die Gesamtvergütung im Formblatt Prüfungsvermerk 522 aktenkundig zu machen (siehe Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen 510 Nrn. 2.1.3 und 6).

Die Beauftragung, der Abruf und die Anerkennung von Stundenlohnarbeiten setzen voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

- **Notwendiger Inhalt und Vorlage der Stundenlohnzettel**

Es dürfen nur Stundenlohnzettel akzeptiert werden, die den detaillierten Leistungsinhalt nach § 15 Abs. 3 Satz 2 VOB/B nachvollziehbar sowie den namentlichen und funktionellen Personaleinsatz eindeutig ausweisen.

Der Auftragnehmer ist vor Beginn der Arbeiten darauf hinzuweisen, dass die Stundenlohnzettel in vorgenannter Form je nach Verkehrssitte täglich oder wöchentlich ordnungsgemäß vorzulegen sind und sich sein Vergütungsanspruch aus dem geschätzten Aufwand unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergütung ergibt, wenn er der Vorlagepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- **Abrechnung von Stundenlohnarbeiten**

Nach § 15 Abs. 4 VOB/B sind Stundenlohnrechnungen alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von 4 Wochen einzureichen. Auf diese Abrechnungsbedingung ist der Auftragnehmer ebenfalls vor Beginn seiner Arbeiten hinzuweisen.

- **Schlussrechnungen und ihre Nachträge**

Aus Sicht des RPA's der Stadt Vechta erscheint es dringend erforderlich, den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses nicht nur Submissionsergebnisse, sondern auch die tatsächlich entstandenen Abrechnungskosten mit Benennung von eventuellen Nachträgen bekannt zu geben, damit die Ratsmitglieder ein objektives Bild über die Ausgaben bei Baumaßnahmen erhalten.

- **Beteiligung freiberuflich Tätiger (Architekten bzw. Ing.-Büros)**

In der Vergangenheit ist es des Öfteren vorgekommen, dass Ing.- bzw. Architekturbüros durch Präsentationen in der örtlichen Presse bzw. in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vor Submission der Baumaßnahmen bekannt wurden.

Diese öffentlichen Präsentationen sind vergaberechtlich nicht zulässig und können möglicherweise zu Korruption bei Baumaßnahmen führen.

Im VHB des Bundes heißt es dazu:

Freiberuflich Tätige dürfen die aufzufordernden Unternehmer nicht bestimmen. Sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten. Der Versand der Vergabeunterlagen durch freiberuflich Tätige ist unzulässig.

Ebenso wenig dürfen sie Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote entgegennehmen oder öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben handelt.

Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutralen aufzustellenden Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

- **Zeitverträge**

Aus gegebener Veranlassung wird ein i. R. der Vorjahresprüfung gegebener Hinweis erneut ausgebracht.

Bei den Bauunterhaltungsarbeiten im Hochbau sollte man mit Zeitverträgen gem. VOB/A, § 4 Vertragsarten Nr. (3) bzw. (4) arbeiten, da kleinere Baumaßnahmen bis 10.000,00 € immer auch mit den erforderlichen Formblättern aus dem VHB zu versehen sind, um sie dann an mindestens drei Anbieter zu schicken. Dieser Aufwand würde bei Zeitvertragsarbeiten nur einmal innerhalb von zwei bzw. vier Jahren erforderlich sein.

- **Vergabestelle**

Seitens des RPA der Stadt Vechta wird dringend empfohlen, eine Vergabestelle für sämtliche Bau- und Lieferleistungen bei der Stadt Vechta einzurichten, da immer mehr Vorschriften und vielfältige Rechtsprechung bei der Vergabe von Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind. Ein weiterer Grund hierfür ist die stufenweise Einführung der E-Vergabe, die zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung im Oberschwelkenbereich bereits in Kraft getreten bzw. eingesetzt wurde.

Anmerkung:

Zwischenzeitlich wurde mit Datum vom 15.11.2017 bei der Stadt Vechta eine Zentrale Vergabestelle eingerichtet.

Beratung der Vergabestellen

Die Tätigkeit des RPA erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung der tätigen Vergabesachbearbeiter/-innen, sei es von der Stadt als auch von Architektur- und Ingenieurbüros, mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden. Auch im Vorfeld durchzuführender Vergaben hat das RPA auf deren Nachfrage – insbesondere in Zweifelsfällen – beraten und darin unterstützt, Vergabeverfahren vorschriftenkonform durchzuführen und Leistungsverzeichnisse sowie Ausschreibungsunterlagen umfassend und präzise zu verfassen oder die Vertragstexte als Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Stadt und den Auftragnehmern erschöpfend und eindeutig zu formulieren.

Prüfungsbemerkungen bzw. Beanstandungen, die sich bei verschiedenen Maßnahmen ergeben haben, sind durch schriftliche Stellungnahmen und Aktenvermerke dokumentiert worden.

Dienstanweisung

H Dem Vergabewesen im Berichtszeitraum lag eine Dienstanweisung mit Datum vom 01.08.2003 zugrunde. Bereits in den vorangegangenen Berichten hatte das RPA auf die Dringlichkeit einer Überarbeitung dieser Dienstanweisung aufgrund von gesetzlichen Änderungen bzw. fließende Rechtsprechung hingewiesen. Rechtssichere Vergabeverfahren waren auch im Berichtszeitraum, bezogen auf die Dienstanweisung, nicht möglich. Das RPA sieht insofern dringend Handlungsbedarf.

Anmerkung:

Zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung war eine „Vorübergehende Dienstanweisung“ für die öffentliche Auftragsvergabe vom Bürgermeister eingesetzt. Das RPA sieht diese Übergangslösung als für den täglichen Dienstgebrauch und der hohen Auftragsvolumina bzw. hohen Vergabebeträge als unzureichendes Steuerungselement an. Dementsprechend bittet das RPA um die dringliche Einsetzung der dauernden Dienstanweisung; auf den diesbezüglichen vorgelegten Vorschlag des RPA hierzu wird Bezug genommen.

Vergabedatenbank

- H** Im Zusammenhang mit der Erstellung einer aktuellen Dienstanweisung sieht das RPA die Möglichkeit, eine Elektronische Vergabedatenbank einzurichten. Hierin sollten durch die einzelnen Fachdienste Aufträge ab einem Volumen von 500 € aufgenommen werden. Das RPA sieht hierin einen konstruktiven Beitrag mit dem Ziel der Korruptionsprävention. Das RPA bittet um Mitteilung, ob dieser Vorschlag aufgenommen und respektive umgesetzt werden soll.

3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Für die Haushaltswirtschaft waren im Berichtsjahr die gesetzlichen Grundlagen der §§ 110 ff NKomVG maßgeblich.

Wesentliche Verpflichtung hieraus ist, dass die Stadt Vechta der gesetzlichen Vorgabe unterliegt, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Gemäß § 110 Abs. 2, 3 NKomVG ist der Haushalt sparsam und wirtschaftlich und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Ebenfalls ist nach Absatz 4 das Gebot der Haushaltsausgleiche in Planung und Rechnung zu beachten.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Berichtsjahr/Haushaltsjahr 2013 wurde am 17.12.2012 beschlossen. Die Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Vechta erfolgte letztlich mit Datum vom 25.04.2013; die Bekanntmachung am 04.07.2013.

Formvorschriften

Die Formvorschriften für den Jahresabschluss 2013 der Stadt Vechta ergeben sich aus § 128 Abs. 2 NKomVG sowie aus dem sechsten Abschnitt der GemHKVO.

Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Nach dieser Vorschrift hätte der Jahresabschluss 2013 demnach bis zum 31.03.2014 aufgestellt werden müssen. Diese Frist wurde nicht eingehalten!

Belegpflicht

Die Dokumentation der Zahlungsvorgänge erfolgte im Berichtszeitraum durch das IT-Verfahren SAP-Doppik & More-Version ECC 600 (KDO-SAP-Fassung). Durch unterjährige Belegprüfung – ausschließlich im Rahmen der örtlichen Kassenprüfungen – im zeitlichen Vorgriff der Prüfung der Jahresrechnung wurde festgestellt, dass die Einzahlungen/Ausgaben grundsätzlich durch begründende Unterlagen belegt werden; vgl. hierzu § 3 „Dienstanweisung für das Anordnungswesen der Stadt Vechta“.

Die unterjährigen Belegprüfungen konnten aus zeitlichen Gründen nur auf ein absolutes Mindestmaß durchgeführt werden.

Haushaltsplan

Dem Haushaltsplan 2013 lag folgende Haushaltsplanung zugrunde:

Der Haushaltsplan war im Ergebnishaushalt ausgeglichen mit folgenden Planzahlen:

ordentliche Erträge	54.550.100,00 €
ordentliche Aufwendungen	54.550.100,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €

Der gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG vorgeschriebene Haushaltsausgleich war in der Planung gegeben.

Der Vergleich der Planzahlen 2013 zu den Ergebniszahlen des Vorjahres stellt sich wie folgt dar:

ordentliche Erträge	56.292.081,62 €
ordentliche Aufwendungen	51.150.257,54 €

Es ergab sich insofern eine Verschlechterung i.H.v. (= Vorjahresüberschuss)	5.141.824,08 €
--	----------------

Der Haushaltsplan wies im Finanzhaushalt folgende Ein- und Auszahlungen aus:

für laufende Verwaltungstätigkeit	
- Einzahlungen i.H.v.	51.788.600,00 €
- Auszahlungen i.H.v.	45.112.000,00 €
für Investitionstätigkeit	
- Einzahlungen i.H.v.	7.770.100,00 €
- Auszahlungen i.H.v.	19.022.900,00 €
für Finanzierungstätigkeit	
- Einzahlungen i.H.v.	0,00 €
- Auszahlungen i.H.v.	420.000,00 €

4. Ausführung des Haushaltsplans

4.1 Plan-Ist-Vergleich

Der Planvergleich soll einen Überblick ermöglichen zwischen den in der Haushaltssatzung sowie dem Haushaltsplan angesetzten „kalkulierten“ Werten einerseits und den nach Abschluss des Haushaltsjahres festzustellenden Abschlusswerten andererseits = Plan-Ist-Vergleich.

4.1.1 Ergebnishaushalt

Die Prüfung erfolgte unter Zuhilfenahme des KGSt-Berichtes Nr. 6/2011 „Arbeitshilfen für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse: Teilrechnungen, Verknüpfungen zwischen den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses.“

Prüfungsziel ist, die Übereinstimmung der Teilrechnungen mit der Ergebnisrechnung festzustellen; ebenso der Nachweis darüber, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

4.1.1.1 Formvorschriften

Abweichungen von dem verbindlich durch Ausführungserlass zur GemHKVO vom 04.12.2006 (Nds. MBl. S. 42) vorgeschriebenen Muster wurden nicht festgestellt.

Die Verlaufsauswertung der einzelnen Teilrechnungen der ordentlichen Erträge belegen eine realistische, den zu erwartenden Zahlungsströmen entsprechende Haushaltsplanung. Hierin berücksichtigt sind vereinzelte buchhalterische Wertberichtigungen.

Dies lässt sich grundsätzlich auch auf den Teilbereich der ordentlichen Aufwendungen beziehen.

Im Rahmen der Abstimmungen der Gesamtergebnisrechnung und Teilrechnungen wurden vereinzelt Ergebnisverläufe mit dem Fachdienst besprochen und aufgeklärt.

Ergebnisrelevante Eigenleistungen waren nicht aktiviert.

Zu den Ausweisungen der Personalarückstellungen - insbesondere Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Urlaub, Überstunden pp. - wird auf die hierzu durchgeführten Prüfungsgespräche Bezug genommen; dies gilt ebenso für die Auflösung von gebildeten Rückstellungen.

Der Ergebnishaushalt erfasst die ordentlichen und die außerordentlichen Erträge sowie gleichermaßen die gegensätzlichen Ausgaben; vgl. § 2 GemHKVO. Die vorgeschriebene Gliederung wurde innerhalb des Haushaltsplanes eingehalten.

Plan-Ist-Vergleich Ergebnisrechnung

Ergebnishaushalt			
	Plan	Ausführung	Differenz
ordentliche Erträge	54.550.100	57.197.367,03	2.647.267,03
ordentliche Aufwendungen	51.528.500	51.515.017,52	-13.482,48
ordentliches Ergebnis	3.021.600	-5.682.349,51	-2.660.749,51
außerordentliche Erträge	0,00	-1.737.734,77	-1.737.734,77
außerordentliche Aufwendungen	0,00	216.577,70	216.577,70
außerordentliches Ergebnis	0,00	-1.521.157,07	-1.521.157,07

Das Gesamtergebnis der ordentlichen Erträge und Aufwendungen schloss mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 5.682.349,51 €; dieser Wert entspricht einer Verbesserung gegenüber dem Vorjahr i.H.v. ca. 540 Tsd. Euro.

Hinzuzurechnen ist das Abschlussergebnis in der Gegenüberstellung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen = 1.521.157,07 €; dieser Wert entspricht einer Verbesserung gegenüber dem Vorjahr i.H.v. ca. 90 Tsd. Euro.

Hinweis:

Gemäß § 15 GemHKVO wird der sich aus der Haushaltsplanung ergebende Jahresüberschuss als Aufwandsbuchung in die allgemeine Rücklage geführt. In Addition dieser beiden Beträge, d.h. ordentliche Aufwendungen plus Plan-Jahresüberschuss ergibt sich der haushaltsgleichende Gesamtaufwandsbetrag, der in der Haushaltssatzung aufgenommen ist. Die Vorgehensweise im Jahresabschluss 2013 entspricht daher der gesetzlichen Regelung.

Anmerkung hierzu: Diese gesetzliche Regelung ist im Jahr 2017 geändert worden und führt dazu, dass diese Beträge getrennt voneinander darzustellen sind.

4.1.2 Finanzhaushalt

Die Anforderungen des Finanzhaushalts sind in § 3 GemHKVO normiert. Der Finanzhaushalt der Stadt Vechta folgt den dort genannten entsprechenden Vorgaben.

Die Finanzrechnung beinhaltet sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen der Stadtkasse innerhalb einer Haushaltsperiode (Haushaltsjahr). Die Verbuchungen der Zahlungen müssen nach dem verbindlich durch das Land Niedersachsen vorgegebenen Kontenplan erfolgen. Die Einhaltung dieses Kontenrahmens wurde auf der Basis von Stichproben geprüft; Abweichungen wurden nicht festgestellt. Auf die in Teilen erfolgte begleitende Prüfung im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung wird ebenfalls Bezug genommen.

Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung

Finanzhaushalt			
	Plan	Ausführung	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-51.788.600,00	-54.176.874,03	+2.388.274,03
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.112.000,00	45.824.513,41	+712.513,41
<i>Saldo</i>	<i>-6.676.600,00</i>	<i>-8.352.360,62</i>	<i>3.100.787,44</i>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-7.770.100,00	-10.145.505,77	+2.375.405,77
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.022.900,00	18.026.251,89	996.648,11
<i>Saldo</i>	<i>11.252.800,00</i>	<i>7.880.746,12</i>	<i>3.372.053,88</i>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	./.	./.	./.
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	420.000,00	401.472,60	18.527,40
<i>Saldo</i>	<i>420.000,00</i>	<i>401.472,60</i>	<i>18.527,40</i>
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen usw.)	./.	-654.689,79	654.689,79
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen usw.)	./.	289.029,68	-289.029,68
<i>Saldo</i>	<i>./.</i>	<i>-365.660,11</i>	<i>365.660,11</i>
Endbestand an Zahlungsmitteln	4.996.200,00	-29.373.467,75	34.369.667,75
Verpflichtungsermächtigungen	- keine ausgewiesen -		

Der Endbestand an Zahlungsmitteln wurde korrekt aus dem Vorjahr in das Haushaltsjahr übernommen. Darüber hinaus wird an dieser Stelle auf die Berichtsausführungen zu den „Liquidien Mitteln“ im Rahmen der Bilanzprüfung hingewiesen. Zudem wird ebenfalls auf das Abstimmungsgespräch zur Darstellung der Liquidien Mittel Bezug genommen; hier ist die Differenzspalte zu korrigieren.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln weicht nicht von dem in der Bilanz ausgewiesenen Liquidien Mitteln ab.

Der Vergleich zwischen den Planzahlen und dem Ist-Plus der Finanzrechnung zeigt, dass sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit um rd. 6,5 Mio. € gegenüber den Planzahlen verbessert hat.

Eine detailliertere Darstellung der Plan-Ist-Vergleiche ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht. Hierin sind nicht nur die differenzierten Zahlenentwicklungen, sondern ebenfalls die wesentlichen Erklärungen beigegeben. Diese wurden im Rahmen dieser Prüfung weitestgehend – auch in Anlehnung an unterjährige Prüfungen – nachvollzogen.

Die Verbuchungen der einzelnen ergebnisrelevanten Einzahlungs- und Auszahlungsbeträge erfolgen nicht direkt, sondern durch technische Verknüpfungen als Folge von Eingaben in der Ergebnisrechnung. Diese Verknüpfungen der Ergebnis- mit den Finanzrechnungskonten wurden stichprobenartig überprüft. Fehlerhafte Verbindungszuordnungen wurden hierbei nicht festgestellt.

Eine erfolgte Überprüfung der einzelnen Teilfinanzrechnungen, insbesondere in Bezug auf die Stimmigkeit mit den einhergehenden Summen der Finanzrechnung erbrachte im Ergebnis keine Abweichungen. Die bei diesem Prüfungslauf aufgetretenen Unstimmigkeiten wurden mit dem Fachdienst bearbeitet und konnten aufgeklärt werden. Der Fachdienst wird mit der KDO Kontakt aufnehmen und auf eine einfachere schlüssige Darstellung der Finanzrechnung hinwirken.

Als Grundlage für diese Feststellung dient ebenso die erforderliche Prüfung der laufenden Zahlungsvorgänge. Diese Prüfungen erfolgten, soweit möglich, unterjährig im Laufe des Haushaltsjahres. Dies geschah durch originär angelegte Belegprüfung im Vorgriff dieser Jahresrechnungsprüfung, durch angeordnete Visa-Kontrollen zu bestimmten Haushaltspositionen sowie im Rahmen der örtlichen Kassenprüfung. Die Prüfungsergebnisse wurden zum einen auf den Prüfunterlagen, in Vermerken pp., zum anderen in Prüfberichten dokumentiert. Die geprüften Unterlagen wurden in geeigneter Form zu den Akten genommen. Der Vollständigkeit halber weist das RPA darauf hin, dass die Zeitpunkte der unterjährigen Prüfungen mit der Jahresabschlussprüfung zwischenzeitlich weit auseinanderklaffen; Grundlage der Belegprüfungen waren ausgewählte PSP-Elemente nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden unvermutete Kassenprüfungen am 09.12./12.12.2013 und folgende Tage durchgeführt. Der Bericht hierüber wurde gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b) der Rechnungsprüfungsordnung dem Verwaltungsausschuss in dessen Sitzung am 25.03.2014 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthielt in § 4 die Ermächtigung, Liquiditätskredite in Höhe von maximal 7.000.00,00 € aufzunehmen. Tatsächlich brauchte im Verlauf des Haushaltsjahres kein Liquiditätskredit aufgenommen werden. Kurzfristige Zahlungsziele konnten durch rechtzeitige Auflösung von Geldanlagen bedient werden. Gegenüber dem Vorjahr wurde die Maximalgrenze für Liquiditätskredite um 1 Mio. € angehoben, obwohl auch im Vorjahr kein Kassenkredit aufgenommen werden brauchte; eine Begründung für diese Erhöhung lag nicht vor.

H Das RPA bittet hierzu um entsprechende Mitteilung.
--

4.2 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)

Der Saldo der Finanzrechnung als Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition **Liquide Mittel** abgeschlossen. Beide Finalwerte müssen in exakt gleicher Höhe zueinander stehen, dürfen mithin nicht voneinander abweichen.

Unter Fortschreibung des Anfangsbestandes der Zahlungsmittel am 01.01.2013 in Höhe von 28.937.665,74 € um die Salden für

- laufende Verwaltungstätigkeit
- Investitionstätigkeit
- Finanzierungstätigkeit
- haushaltsunwirksame Vorgänge

ergab sich am 31.12.2013 ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von insgesamt 29.373.467,75 €; vgl. auch vorstehende Übersicht der Finanzrechnung. Diese Summe wird in exakt gleicher Höhe in der Bilanz unter ‚Liquide Mittel‘ nachgewiesen. Zur differenzierten Prüfung der ‚Liquidien Mittel‘ vgl. Berichtsausführungen zur entsprechenden Bilanzposition unter Pkt. 5.1.1.1.4.

4.3 Ermächtigungsübertragungen / Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht sind Ermächtigungsübertragungen nur dann zulässig, sofern nicht vorrangig Rückstellungen gem. § 43 GemHKVO gebildet werden müssen. Rechtlich möglich ist die Bildung von Haushaltsresten des Ergebnishaushaltes als auch des Finanzhaushaltes; die Bestimmungen des § 20 GemHKVO finden hierfür Anwendung.

Die Summe der gebildeten Haushaltsreste für Aufwand ist in der Schlussbilanz im Jahresergebnis beim Jahresüberschuss/-fehlbetrag aufzunehmen und im Rechenschaftsbericht zu erläutern. Die Haushaltsreste für Auszahlungsermächtigungen sind unter der Bilanz als Vorbelastung für das Folgejahr aufzuführen.

Ergebnishaushalt

Im Berichtsjahr wurden keine Haushaltsreste im Ergebnishaushalt gebildet.

Finanzhaushalt

Die investiven Haushaltsreste bei der Stadt Vechta waren in der Vergangenheit immer sehr hoch; auf die Berichtsausführungen des RPA in den Schlussberichten hierzu wird Bezug genommen.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 2013 Haushaltsausgabereste i.H.v. 15.370.119,47 € gebildet. Die gem. § 20 (5) GemHKVO der Bilanz beizufügende Übersicht über diese Reste wurde geprüft. Es handelt sich um insgesamt 80 Haushaltspositionen, die deutlich überwiegend dem FD 66 -Tiefbau- zuzuordnen sind.

Die Entwicklungen der vergangenen vier Haushaltsjahre waren wie folgt:

2010	=	9.660.000,00 €	investive Haushaltsreste
2011	=	11.412.465,19 €	investive Haushaltsreste
2012	=	14.884.334,26 €	investive Haushaltsreste
2013	=	15.370.119,47 €	investive Haushaltsreste

Das RPA hatte in der Aufstellungsphase des Haushaltes 2015 sowie diversen weiteren Gesprächsterminen dem Bürgermeister dringend nochmals empfohlen, die einzelnen Restepositionen auf Notwendigkeit und Realisierungsgehalt zu überprüfen. Haushaltsreste sind gebundene Mittel, die von den Liquididen Mitteln bei neuen Investitionsentscheidungen in Abzug zu bringen sind. Ebenfalls ist zu beachten, dass die Höhe der Haushaltsreste bis zu deren aufgabenspezifischer Erledigung durch Vorhaltung der Liquididen Mittel gegenzufinanzieren sind.

Darüber hinaus enthält die Liste der Haushaltsreste alle notwendigen Angaben.

Die Gesamtsumme der Haushaltsreste wurde vorschriftsgemäß als Vorbelastung unter der Bilanz ausgewiesen.

4.4 Steuersätze

Die Steuersätze waren durch die Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

- 280 % als Grundsteuer A (für land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebe)
- 280 % als Grundsteuer B (für die Grundstücke)
- 320 % als Gewerbesteuer

Die Hebesätze blieben somit gegenüber dem Vorjahr – wiederum – unverändert.

Diese begrüßenswerte Entwicklung setzte sich demnach auch im Haushaltsjahr 2013 weiterhin fort.

4.5 Stellenplan

Den Haushaltsunterlagen, die der Kommunalaufsicht des Landkreises Vechta zur Genehmigung vorgelegt wurden, lag auch

- der Stellenplan
- die Stellenübersicht

bei.

Die Entwicklung der Stellen ist in zusammengefasster Form (gerundet auf volle Stellen) wie folgt dargestellt:

Stellenplanentwicklung			
Haushaltsjahr	2012 (nachrichtlich)	2013	2014 (nachrichtlich)
Planstellen Beamte	26	26	27
Beschäftigte (TVöD)	154	152	156
Gesamtzahl	180	178	183

Hinzu kamen im Berichtszeitraum insgesamt zehn Ausbildungsstellen in verschiedenen Ausbildungsberufen.

Hierbei handelt es sich um die Auswertung des Stellenplans lt. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2013. Die Stellenbewirtschaftung im Laufe des Haushaltsjahres war nicht Gegenstand der Prüfung.

5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

5.1 Bilanz

Die Bilanz ist nach § 54 GemHKVO in Kontoform aufzustellen. Die Gliederung geben die Absätze 2 und 3 dieser Norm vor. Die Verpflichtung, vorgeschriebene Muster zu verwenden, ergibt sich aus § 178 Abs. 3 NKomVG.

5.1.1 Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanz dient dem Vergleich von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstag (Stichtag) 31.12.2013. Die Bilanz enthält alle Veränderungen des Rechnungsjahres.

In der nachstehenden Prüfungsübersicht werden über die wertmäßige Angabe der Bilanzposition und der Veränderungsangaben nur dann Angaben zu den aktiven und passiven Bilanzpositionen gemacht, wenn deren Prüfung Anlass zu Anmerkungen, Hinweisen oder Beanstandungen ergab. Bei der Verlaufsprüfung der Bilanzkomponenten wurde der Rechenschaftsbericht herangezogen.

5.1.1.1 AKTIVA

In dieser Übersicht sind die einzelnen Positionen der Aktivseite zunächst zusammengefasst dargestellt:

AKTIVA			
	01.01.2013 €	31.12.2013 €	Veränderungen in %
1. Immaterielles Vermögen	12.535.042,56	15.180.759,26	17,42
2. Sachvermögen	214.638.305,55	222.454.687,69	3,51
3. Finanzvermögen	5.523.650,26	5.021.794,49	-9,08
4. Liquide Mittel	28.937.665,74	29.373.467,75	1,48
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.491.811,50	2.988.042,00	50,07
Gesamt	263.126.475,61	275.018.751,19	4,32

Gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG i.V.m. §§ 42 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 GemHKVO sind im Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Auszahlungen und Einzahlungen sowie die Nettoposition darzustellen.

Die Werte der Schlussbilanz 2012 wurden zum 01.01.2013 in die Eröffnungsbilanz richtig und vollständig übernommen.

Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2013 beträgt rd. 275,02 Mio. €

Der Vorjahreswert lag bei 263,13 Mio. €

Das Bilanzvolumen hat sich im Berichtsjahr somit um rd. 11,89 Mio. € erhöht; das entspricht gut 4,32 %.

5.1.1.1.1 - Immaterielles Vermögen -

Immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht-physische Vermögenswerte im Eigentum der Stadt Vechta und sind in der Bilanz zu erfassen.

Die Zifferkennung des Immateriellen Vermögens ist der Bilanz entnommen.

Bilanzansatz am 01.01.2013:	12.535.042,56 €
am 31.12.2013:	<u>15.180.759,26 €</u>
	<u>2.645.716,70 €</u> + <u>17,43 %</u>

Das Immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

1	Immaterielles Vermögen	01.01.2013 €	31.12.2013 €	Veränderung €
1.1	Konzessionen	0,00	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	74.009,00	96.949,00	22.940,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	100.186,24	100.186,24
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	10.975.252,00	10.919.375,00	-55.877,00
1.5	Aktiver Umstellungsaufwand	0,00	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	1.485.781,56	4.064.249,02	2.578.467,46

Erläuterungen zu Ziff. 1.2:

zu 1.2: Es wurden vier Lizenzen und DV-Softwares im Wert von insgesamt 48.199,12 € gekauft.

zu 1.3: Es wurde ein Vertrag über eine Grunddienstbarkeit geschlossen. Abschreibungen fallen hier nicht an.

zu 1.4: Die Veränderungen setzen sich zusammen aus:

- Zugänge:	478.192,44 €
- Abgänge:	0,00 €
- Umbuchungen:	135.230,83 €
- Abschreibungen:	669.300,27 €

H Investitionszuweisungen und -zuschüsse sind hinsichtlich der Art und des zeitlichen Umfangs jeweils durch Zuwendungsbescheid oder vertraglicher Regelungen festzusetzen und ausschließlich in dieser Höhe zu aktivieren.

zu 1.6: Die Veränderungen setzen sich zusammen aus:
 - Zugänge: 2.552.019,63 €

Der Zugang resultiert aus der Aktivierung des Imagefilms „Punktum Vechta“, der Ablösung von Werteinheiten NLF 2013 und Ökopunkten 2013.

5.1.1.1.2 - Sachvermögen -

Das Sachvermögen bezeichnet die Gesamtheit der materiellen Vermögensgegenstände, welche sich im Eigentum der Stadt Vechta befinden. Diese Position umfasst sowohl bewegliche als auch unbewegliche Vermögensgegenstände.

Die Ziffernkennung des Sachvermögens ist der Bilanz entnommen.

Bilanzansatz am 01.01.2013:	214.638.305,55 €
am 31.12.2013:	<u>222.454.687,69 €</u>
	<u>7.816.382,14 €</u> <u>3,51%</u>

Das Sachvermögen gliedert sich wie folgt:

2	Sachvermögen	01.01.2013 €	31.12.2013 €	Veränderung €
2.1	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	22.554.200,73	22.495.616,78	-53.583,95
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	61.497.454,06	61.500.445,70	2.989,64
2.3	Infrastrukturvermögen	105.343.482,16	104.182.412,25	-1.161.069,91
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	3.596.896,00	3.549.295,00	-47.601,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	777.165,23	794.753,14	17.587,91

2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	2.640.835,00	2.736.477,00	95.642,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	1.952.479,57	1.937.197,57	-15.282,00
2.8	Vorräte	62.609,08	81.975,23	19.366,15
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16.213.181,72	25.176.515,02	8.963.333,30

Erläuterungen zu Ziff. 2.1:

Die Wertminderung beträgt ca. 0,99 % und stellt sich wie folgt dar:

2.1	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	01.01.2013 €	31.12.2013 €	Veränderung €
2.1.1	Grünflächen	7.695.425,32	7.628.292,67	-23.600,62
2.1.2	Ackerland	6.041.816,18	6.130.604,78	88.788,60
2.1.3	Wald und Forst	432.539,21	266.846,73	-165.692,48
2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	8.348.420,02	8.381.587,52	-2.832,50

zu 2.1.1: Die Veränderungen setzen sich zusammen aus:

- Zugänge: 28.346,19 €
- Abgänge: 7.057,88 €
- Umbuchungen: -135,88 €

Die Bestandveränderungen resultieren aus Zugängen zu Anlagen sowie Umbuchungen auf andere Anlagenklassen.

zu 2.1.2: Die Veränderungen setzen sich zusammen aus:

- Zugänge: 82.852,95 €
- Umbuchungen: 5.953,65 €

Die Veränderungen sind aufgrund von Umbuchungen auf die richtige Anlagenklasse entstanden. Der Zugang ist durch einen Grundstückskauf entstanden.

zu 2.1.3: Die Veränderung setzt sich zusammen aus einer Umbuchung i. H. v.

165.692,48 €

zu 2.1.4: Die Veränderungen setzen sich zusammen aus:

- Zugänge: 132.764,50 €
- Abgänge: 973.955,26 €
- Umbuchungen: 838.358,26 €

Erläuterungen zu Ziff. 2.2:

Der Zuwachs beträgt 0,004 %. Die Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

2.2	Beb. Grundst. u. grundstücksgleiche Rechte	01.01.2013	31.12.2013	Veränderung
		€	€	€
2.2.1	Grd. u. Boden mit Wohnbauten	897.062,56	1.199.718,44	302.655,88
2.2.2	Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	328.906,00	481.931,00	153.025,00
2.2.3	Grd. u. Boden mit sozialen Einrichtungen	317.417,90	318.184,86	766,96
2.2.4	Gebäude u. Aufbauten bei soz. Einrichtungen	4.292.822,00	4.315.884,00	23.062,00
2.2.5	Grund und Boden mit Schulen	1.913.373,51	1.913.373,51	0,00
2.2.6	Gebäude und Aufbauten bei Schulen	15.747.001,00	15.969.990,00	222.989,00
2.2.7	Grd. u. Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- u. Gartenanlagen	3.629.873,03	3.633.406,74	3.533,71
2.2.8	Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit- u. Gartenanlagen	11.352.729,00	10.988.913,00	-363.816,00
2.2.9	Grd. u. Boden für Brandschutz, Rettungsdienst u. Katastrophenschutz	311.047,89	311.047,89	0,00
2.2.10	Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	1.085.501,00	1.071.759,00	-13.742,00
2.2.11	Grd. u. Boden m. sonst. Dienst-, Geschäfts- u.a. Betriebsgebäuden	2.235.408,17	2.070.254,26	-165.153,91
2.2.12	Gebäude und Aufbauten bei sonst. Dienst-, Geschäfts- u.a. Betriebsgebäuden	19.386.314,00	19.225.983,00	-160.331,00

- zu 2.2.1: Es wurden die Grundstücke Oldenburger Str. 172, Mühlenstraße 14 und Eichendorffweg 30 gekauft. Weiter wurde festgestellt, dass ein Erbbaugrundstück vergessen wurde zu aktivieren.
- zu 2.2.2: Die Gebäude Eichendorffweg 30 und Oldenburger Straße 172 wurden für insgesamt 165.063,05 € gekauft.
Die Abschreibungen belaufen sich auf 13.104,67 €.
- zu 2.2.3: Zugang bei der Anlage 106373 um 766,96 € aufgrund einer amtlichen Grenzauskunft.
- zu 2.2.4: Der Kindergarten Arche Noah, Krippe St. Rafael und die Krippe Oythe haben einen Zugang von insgesamt 86.522,96 € zu verzeichnen.
- zu 2.2.6: Die Werterhöhungen resultieren aus dem Neubau der Mensa an der Alexanderschule i. H. v. 355.208,31 €. Die Abschreibungen betragen 268.242,01 €.
- zu 2.2.7: Zugang beim Bolzplatz, Am Südfeld.

B Hier wurde eine neue Anlage aktiviert; der Zugang setzt sich aus Tiefbauarbeiten zusammen, welche für das Aufstellen eines neuen Doppelstabgittermattenzaunes am Bolzplatz notwendig waren. Diese Arbeiten sind dem Zaun zuzuordnen und hätten nicht als einzelne/eigene Anlage für Grund und Boden aktiviert werden dürfen.

- zu 2.2.8: Die Sporthalle in Langförden hat einen Zugang von 18.634,52 € für Ingenieurleistungen. Der Zitadellenpark, der Spielplatz am Kreuzesch und der Stoppelmarkt haben je eine Zaunanlage erhalten. Das Hallenwellenbad hat eine neue Markise erhalten.
- zu 2.2.10: Die Abschreibungen belaufen sich hier auf 13.742,00 €.
- zu 2.2.11: Das Grundstück Nerenwand wurde veräußert.
- zu 2.2.12: Der Zugang ergibt sich aus der Werterhöhung der Tiefgarage am Kapitelplatz.

Erläuterungen zu Ziff. 2.3:

Das Infrastrukturvermögen als größte Position des Sachanlagevermögens nahm um 1,1 % ab. Im Einzelnen stellen sich die Veränderungen wie folgt dar:

2.3	Infrastrukturvermögen	01.01.2013	31.12.2013	Veränderung
		€	€	€
2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	31.612.988,69	31.739.186,69	126.197,75
2.3.2	Brücken und Tunnel	1.679.040,00	1.616.485,00	-62.555,00
2.3.3	Grd. u. Boden f. Entwäss.- u. Abwasserbeseitigungsanl.	453.608,60	484.866,18	31.257,58
2.3.4	Geb. u. Aufbauten f. Entw.- u. Abwasserbeseitigungsanl.	39.379.666,62	38.897.537,62	-482.129,00
2.3.5	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	31.105.821,00	31.837.498,00	-731.677,00
2.3.6	Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	84.372,00	81.361,00	-3.011,00
2.3.7	Wasserbauliche Anlagen	94.418,00	94.592,76	174,76
2.3.8	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	201.890,00	162.562,00	-39.328,00

- zu 2.3.1: Die Werterhöhung resultiert größtenteils aus Umbuchungen und Zugängen auf die richtige Kontenklasse.
- zu 2.3.2: Die Wertminderung resultiert ausschließlich aus Abschreibungen.
- zu 2.3.3: Die Werterhöhung resultiert aus dem Zugang der Anlage „Kläranlage Langförden“
- zu 2.3.4: Die Werterhöhung resultiert aus unterschiedlichen Tiefbaumaßnahmen.
- zu 2.3.5: Die Straßen und deren Beleuchtung wurden an vielen Stellen erneuert.
- zu 2.3.6: Die Wertminderung resultiert aus Abschreibungen.
- zu 2.3.7: Die Werterhöhung resultiert aus der Herstellung einer Löschwasserentnahmestelle.

Erläuterungen zu Ziff. 2.4:

Die Wertminderung beträgt 1,30 % und resultiert aus Abschreibungen.

2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	01.01.2013 €	31.12.2013 €	Veränderung €
2.4.1	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.596.896,00	3.549.295,00	-47.601,00

Erläuterungen zu Ziff. 2.5:

Die Werterhöhung beträgt 2,26 %.

2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	01.01.2013 €	31.12.2013 €	Veränderung €
2.5.1	Kunstgegenstände	668.768,23	687.886,14	19.117,91
2.5.2	Kulturdenkmäler	108.397,00	106.867,00	-1.530,00

zu 2.5.1: Es wurden zehn Kunstgegenstände gekauft. Weiter wurden Exponate aktiviert.

zu 2.5.2: Die Wertminderung resultiert aus Abschreibungen.

Erläuterungen zu Ziff. 2.6:

Die Werterhöhung beträgt 3,62 %.

2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	01.01.2013 €	31.12.2013 €	Veränderung €
2.6.1	Fahrzeuge	1.265.251,00	1.487.179,00	221.928,00
2.6.2	Maschinen, technische Anlagen	1.375.584,00	1.249.298,00	-126.286,00

zu 2.6.1: Es wurden mehrere Fahrzeuge für die Freiwillige Feuerwehr angeschafft.

zu 2.6.2: Im Jahr 2013 wurden ein Wiesenmäher, ein Pflanz-Fuchs, ein Schneepflug, ein Holzhacker und ein Seitenmulcher angeschafft. Die Abschreibungen belaufen sich auf 166.328,76 €.

Erläuterungen zu Ziff. 2.7:

Die Werterhöhung beträgt -0,8 %.

2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	01.01.2013 €	31.12.2013 €	Veränderung €
2.7.1	Betriebsvorrichtungen	237.372,00	242.779,00	5.407,00
2.7.2	Anlagen der EDV	104.168,00	93.468,00	-10.700,00
2.7.3	Büromaschinen	1.133,00	998,00	-135,00
2.7.4	Schuleinrichtung	341.390,00	333.419,00	-7.971,00
2.7.5	Sport- und Spielgeräte	143.700,00	146.410,00	2.710,00
2.7.6	Möbel	327.421,00	366.550,00	39.129,00
2.7.7	Feuerwehrausstattung	180.615,00	186.345,00	5.730,00
2.7.8	Sonstige BGA	328.174,57	277.447,57	-50.727,00
2.7.9	Sammelposten	288.506,00	289.781,00	1.275,00

zu 2.7.1: Es wurden neue Schiebetore für die Kläranlage angeschafft. Die Abschreibungen belaufen sich auf 17.063,05

zu 2.7.2: Hier wurden neun unterschiedliche EDV-Anlagen angeschafft. Die Wertminderung resultiert aus den Abschreibungen.

zu 2.7.3: Die Wertminderung resultiert aus Abschreibungen.

zu 2.7.4: Es wurden Schuleinrichtungsgegenstände für die Schulen in Vechta angeschafft.
Die Abschreibungen belaufen sich auf 45.675,18 €.

H Nach Auffassung des RPA wurde die Anlage 107422 in die falsche Anlagenklasse gebucht.

zu 2.7.5: Es wurden diverse Sport- und Spielgeräte im Wert von 26.762,44 € gekauft.
Die Ausschreibungen belaufen sich auf 24.052,44 €.

- zu 2.7.6: Die Krippe St. Rafael wurde mit Möbeln im Wert von 11.745,29 € ausgestattet.
- zu 2.7.7: Die Werterhöhung beträgt 12.765,60 € und resultiert aus dem Kauf von z.B. einer Druckluftflasche mit Atemschutzmasken, einem Multigaswarngerät und einem Hochleistungslüfter. Die Abschreibungen belaufen sich auf 42.915,60 €.
- zu 2.7.8: Es wurden Betriebs- und Geschäftsausstattungen i.H.v. 71.747,09 € gekauft. Die Abschreibungen betragen 36.914,04 €.

H Nach Auffassung des RPA wurden die Anlagen 107302, 17303, 107304, 107305 und 107306 der falschen Anlagenklasse zugeordnet.

- zu 2.7.9: Die Gesamtsumme der Neuanschaffungen beläuft sich auf 164.989,94 €. Aufgrund der Vielzahl und des geringen Wertes erübrigt sich die Aufzählung. Die Abschreibungen belaufen sich auf 87.029,93 €.

B Wie bereits in den letzten Jahresrechnungen festgestellt, sind gebildete Sachgesamtheiten im Einzelfall nicht mit § 45 Abs. 7 GemHKVO vereinbar. Demnach können bewegliche Vermögensgegenstände als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- und Herstellungswerte 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Anlagen wurde festgestellt, dass gebildete Sachgesamtheiten die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 GemHKVO nicht erfüllen. Das RPA weist deutlich darauf hin, dass das Haushaltsrecht einzuhalten ist. Im Rahmen von Folgeprüfungen wird erneut verstärkt auf diese Einhaltung geachtet werden. Das RPA schlug im Berichtsjahr 2010 vor, hierzu in Anbetracht des Prüfungsergebnisses die Problematik ggf. in Form einer Hausverfügung nochmals aufzuzeigen und alle Fachdienste zum haushaltsrechtkonformen Handeln aufzufordern. Eine solche Hausverfügung ist nicht erfolgt.

B In der Anlagenklasse 75000 (Sammelposten) werden Anlagen nicht gem. § 47 Abs. 2 GemHKVO aktiviert. Demnach sind für bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, aber den Einzelwert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und in den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen.

Im nicht unerheblichen Umfang wurden Investitionsgegenstände aktiviert, die den Ansprüchen eines Sonderpostens entsprechen. Es wurden z. B. Investitionen aktiviert, die einen Einzelwert unterhalb von 150,00 € ohne Umsatzsteuer haben. Diese hätten als Aufwand gebucht werden müssen.

Das RPA weist darauf hin, dass die Aktivierung und Buchung von Sammelposten sorgsamer vorgenommen und strenger zu kontrollieren sind; das Haushaltsrecht ist einzuhalten.

Hinweis:

Nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport ist zwischenzeitlich eine Änderung der § 45 Abs. 7 und § 47 Abs. 2 GemHKVO (Erhöhung der Wertgrenze für bewegliche Vermögensgegenstände auf 1.000 Euro und Wegfall der Sammelposten) zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Erläuterungen zu Ziff. 2.8:

Die Position Vorräte hat sich gegenüber dem Vorjahr um 30,9 % verändert.

2.8	Vorräte	01.01.2013	31.12.2013	Veränderung
		€	€	€
2.8.1	Hilfsstoffe	29.571,50	48.402,90	18.831,40
2.8.2	Waren	33.037,58	33.572,33	534,75

zu 2.8.1: Die Wertminderung resultiert aus dem Kauf von Streusalz.

zu 2.8.2: Die Wertveränderung ist aufgrund des Kaufs und Verkaufs von Stammbüchern. Weiter wurden die Fahnen aktiviert sowie die DVD 3.0.

B Im Schlussbericht 2009 wurde bereits angemerkt, dass die Stadt Vechna grundsätzlich gem. § 37 GemHKVO alljährlich zum Bilanzstichtag 31.12. eine körperliche Inventur durchführen muss. Sie muss ihr Vermögen, ihre Schulden und ihre Rückstellungen zählen, wiegen, messen und bewerten. Unter den Voraussetzungen des § 38 GemHKVO kann auf eine körperliche Inventur verzichtet und durch eine Buchinventur oder eine permanente Inventur ersetzt werden. Das Inventar ist die Zusammenstellung der Ergebnisse der Inventur und damit eine wesentliche Grundlage für die Bilanz. Für den Jahresabschluss 2010 wurde nur für den Bereich des Vorratsvermögens eine Inventur durchgeführt. Das RPA weist erneut darauf hin, die gesetzlichen Regelungen einzuhalten und im Hinblick auf die noch ausstehenden Jahresabschlüsse Richtlinien zu erarbeiten, die eine Inventur bei der Stadt Vechna einschließlich ihrer Außenstellen vereinfachen.

Erläuterungen zu Ziff. 2.9:

Die Position geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau hat sich gegenüber dem Vorjahr um 55,3 % erhöht.

2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	01.01.2013 €	31.12.2013 €	Veränderung €
2.9.1	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	0,00	30.000,00	30.000,00
2.9.2	Anlagen im Bau	16.077.950,89	25.146.515,02	9.068.564,13
2.9.3	Anlagen im Bau Investitionszuschüsse an Dritte	135.230,83	0,00	-135.230,83

zu 2.9.1: Die Änderung i. H. v. 30.000,00 € ergeben sich aus dem Erwerb von beweglichem Anlagevermögen für die Kläranlage, welches im JA 2014 endabgerechnet wird.

zu 2.9.2: Die Umbuchungen auf andere Kontenklassen belaufen sich auf 2.693.209,39 €. Die Zugänge haben einen Wert von 11.761.773,49 €.

zu 2.9.3: Es wurde eine Umbuchung eines Zuschusses für die Kinderkrippe Langförden i. H. v. 135.230,83 € vorgenommen.

Anlagen im Bau

Anlage	Aktivierung	Bezeichnung	Buchwert
900008	31.01.2009	Erwerb von Wohnbaugrundstücken	818.868,00 €
900010	31.12.2008	Nordspange	509.051,40 €
900011	31.01.2009	Beleuchtungsanlagen	54.963,12 €
900020	28.02.2009	Dorferneuerung	96.627,96 €
900022	31.12.2009	Nordtangente, Planungs- und Baukosten	487.353,24 €
900031	31.12.2010	RW Th.-Heuss/ Falkenrotter/ An der Gräfte	311.239,37 €
900032	31.12.2009	SW Th.-Heuss/ Falkenrotter/ An der Gräfte	215.538,10 €
900043	31.12.2011	RW-Kanal Nr. 118 Gewerbegeb. Nördl Falk.	107.107,11 €
900044	31.12.2011	SW-Kanal Nr. 118 Gewerbegeb. Nördl Falk.	66.392,00 €
900047	28.02.2009	RRB Stanitec	20.892,25 €
900054	31.12.2011	RW-Kanal Optimierung Füchteler Esch	430.423,91 €
900055	31.12.2012	SW-Kanal Optimierung Füchteler Esch	13.367,63 €
900092	31.12.2008	Entlastungsstraße Vechta –West	1.437.869,23 €
900119	31.12.2008	SW-Kanal BG Kreuzesch	189.019,81 €
900126	30.04.2009	Straßenbau kleinerer Baugebiete	1.391,00 €
900137	31.12.2008	II, III BA Petersburg	1.274.487,92 €
900161	31.12.2011	Kompensationsm. Langer Damm/ Moorbach	120.630,23 €
900165	31.12.2009	Wegebau Außenbezirk Langförden	86.954,88 €
900184	31.12.2012	Lohner, Dieph, Münsterstr. Kreuzungsumbau	2.759,55 €
900186	31.12.2008	Erschließung BG Kreuzesch, Lgf.	154.794,14 €
900191	31.12.2011	Erschl. B_Plan Nr. 118	549.390,81 €
900205	31.12.2008	SW Erschl. Petersburg/Klänenesch II./III.	270.000,00 €
900215	31.12.2008	SW-Kanal Rombergstraße	8.850,41 €
900219	31.12.2009	Straßenbau Rombergstraße	2.378,68 €
900220	31.12.2011	Wegbaumaßnahme u.ä. Hochzeitswald	33.129,89 €
900221	31.01.2009	Erwerb von Gewerbegrundstücken	34.614,68 €
900223	31.03.2009	Erwerb von sonstigen Grundstücken	757.937,09 €
900249	31.12.2008	Umgestaltung Sportplatz Falkenrott	16.607,78 €
900252	30.11.2009	Kreuzungsausb. B69/K256/Mühlendamm	20.334,63 €
900254	31.12.2008	Hochwasserschutz allgemein	231.273,85 €
900260	30.11.2009	Erschließung B-Pl.Geb. 124 (Weltec)	1.114,44 €
900264	31.12.2009	Entlastungsstraße 1. BA Straßenbau	1.881.862,95 €
900265	31.12.2010	Entlastungsstraße 1. BA Regenwasserkanal	1.637,93 €
900266	31.12.2010	Trogbauwerk Entlastungsstr. 2 BA	8.220.781,83 €
900267	28.02.2010	Trogbauwerk „An der Paulus-Bastei“ 2.BA	146.148,72 €
900269	31.12.2011	Entlastungsstr. 3. BA Straßenbau	17.323,52 €
900284	31.12.2011	Parkpl.gestaltung oberh. TG Kapitelplatz	369.791,39 €
900304	31.12.2011	Vorflutsicherung Baugebiet Telbrake	259.528,27 €
900321	31.12.2011	Erschließung BG Kreuzesch in Lgf. II. BA	184.597,00 €
900322	31.12.2011	SW-Kanal BG Kreuzesch in Lgf. II. BA	120.486,86 €
900323	31.12.2011	RW-Kanal BG Kreuzesch in Lgf. II. BA	85.198,16 €
900324	31.12.2012	Erschließung Baugebiet Telbrake	198.648,06 €
900332	31.12.2011	Castrum Vechtense	450.638,80 €

900333	31.12.2011	Erneuerung Parkplatzanlage Immentun	1890,91 €
900340	31.12.2012	SW-Kanal Baugebiet Telbrake	220.777,57 €
900341	31.12.2011	RW-Kanal Baugebiet Telbrake	170.894,07 €
900350	31.12.2012	Erschließung Gewerbegebiet Calveslage	1.476.217,57 €
900352	31.12.2012	RW-Kanal Gewerbegebiet Calveslage	373.387,24 €
900355	31.12.2013	Sanierung Bullenbach	1.962,96 €
900377	31.12.2013	Erwerb eines neuen CMS	5.591,22 €
900378	31.12.2011	Neubau Radwegbrücke Pickerweg	1.868,30 €
900405	31.12.2011	Umlegung der Straße Langer Damm	167.464,58 €
900410	31.12.2012	Straßenbau Tannenhof-West	91.176,15 €
900412	31.12.2012	RW-Kanal Tannenhof West	45.068,73 €
900413	31.12.2012	Straßenbau Tannenhof/Tannenweg	46.028,09 €
900414	31.12.2012	SW-Kanal Tannenhof/Tannenweg	39.851,31 €
900415	31.12.2012	RW-Kanal Tannenhof/Tannenweg	609,66 €
900423	31.12.2012	RW-Kanal Oyther Str. Kuhm. b. Lattweg	8.582,36 €
900436	31.12.2012	Straßenbaumaßnahmen DE Spreda/Deindrup	602.538,48 €
900447	31.12.2012	Brückenbauwerk An der Gräfte 2 A	13.854,59 €
900450	31.12.2012	Erschließung BG Kreuzesch Lgf. III.BA	101.970,03 €
900451	31.12.2012	SW-Kanal BG Kreuzesch Lgf. III.BA	71.332,59 €
900452	31.12.2012	RW-Kanal BG Kreuzesch Lgf. III.BA	37.435,37 €
900457	31.12.2010	RBB Baugebiet Telbrake	27.428,98 €
900458	31.12.2012	SW-Kanal Gewerbegeb. Calveslage	217.271,11 €
900447	31.12.2012	Kanalbaumaßnahmen DE Spreda/Deindrup	89.324,36 €
900497	31.12.2013	Einführung Digitalfunk FW Vec	16.339,53 €
900498	31.12.2013	Einführung Digitalfunk FW Lgf.	21.253,50 €
900503	31.12.2013	Straßenbau Telbraker Straße	136.363,19 €
900513	31.12.2012	RRB Gewerbegebiet Calveslage	150892,40 €
900525	31.12.2013	Rad- und Fußweg Baugebiet Klänenesch	33.273,56 €
900533	31.12.2013	Lichtsignalanlage im Zuge d. Osttangente	209,54 €
900543	31.12.2013	Kinderkrippe Haus Lodde	2.380,00 €
900557	31.12.2013	RRB Hagen-Ringstraße	2.739,53 €
900601	31.12.2013	Endausbau Baugebiet Kreuzesch	348.138,52 €
			25.146.515,02 €

Der bilanzierte Zuwachs auf dieser Position beläuft sich auf 11.761.773,49 €.

5.1.1.1.3 - Finanzvermögen -

Bilanzansatz am 01.01.2013 5.523.650,26 €
am 31.12.2013 5.021.794,49 €

	01.01.2013	31.12.2013	Veränderungen
	-€-	-€-	+/- €
Anteile an verbundenen Unternehmen	26.000,00	26.000,00	0,00
Beteiligungen	183.557,35	183.557,35	0,00
Sondervermögen mit Sonderrechnung	615.000,00	615.000,00	0,00
Ausleihungen	12.307,90	12.024,33	-283,57
Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.471.667,38	3.222.380,68	-249.286,70
Forderungen aus Transferleistungen	703.828,37	327.384,88	-376.443,49
Privatrechtliche Forderungen	348.986,34	451.986,44	103.000,10
Sonstige Vermögensgegenstände	162.302,92	183.460,81	21.157,89
Gesamt	5.523.650,26	5.021.794,49	-501.855,77

Die Veränderungen in diesen Positionen im Berichtszeitraum stellen sich wie folgt dar:

Die „Anteile an verbundenen Unternehmen“ haben sich im Berichtsjahr nicht verändert.

Das „Sondervermögen mit Sonderrechnungen“ hatte keine Bestandsveränderungen zu verzeichnen.

Die „Ausleihungen“ betreffen Rückzahlungen gewährter Darlehen und beziehen sich auf noch bestehende Arbeitgeberdarlehen; sie reduzieren sich um die Raten nach den erstellten Tilgungsplänen.

Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben (d.h. von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben) resultieren. Sie sind auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen.

Im Berichtsjahr wurde eine Verringerung i.H.v. 249.286,70 € festgestellt. Eine ausführliche Liste der offenen Forderungen lag dem RPA zur Prüfung vor.

Im Berichtsjahr wurden Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Diese buchhalterischen Forderungskorrekturen sind dann vorzunehmen, wenn nach Betrachtung die Realisierung als unwahrscheinlich anzunehmen ist.

Im Prüfverlauf wurden diese Einzelwertberichtigungen mit dem Betrag von 1.414.715,19 € festgestellt. Eine Auflistung bzw. Berechnung dieser Berichtigungen wurde dem RPA vom Fachdienst vorgelegt.

Der Forderungsbestand insgesamt stellt sich nach wie vor als sehr hoch dar. Wesentlicher Grund für die Höhe ist die hohe Forderungssumme der unbefristet gestundeten Altforderungen, die sich ganz überwiegend aus dem Bereich „Anliegerbeitragswesen“ generiert. Hinzu kommen Altforderungen (vor dem 01.01.2009 / Umstellungszeitpunkt), die in der Buchhaltung erfasst, aber tatsächlich keinen Wertegehalt mehr aufweisen.

Anmerkung Forderungsmanagement:

Im Prüfungsdurchgang zu den Wertberichtigungen ließen sich die zugrundeliegenden Sachverhalte insbesondere wegen des lang zurückliegenden Zeitraums nur äußerst schwer nachvollziehen. Auch waren die Dokumentation respektive die Bearbeitungshinweise in der Auflistung sehr spärlich und als Prüfungsgrundlage nahezu nicht geeignet.

Im direkten Zusammenhang hierzu wird auf die derzeit aktuellen intensiven Bearbeitungsanstrengungen im Forderungsmanagement hingewiesen. Hierbei werden insbesondere die bestehenden Altforderungen einzeln auf den rechtlichen Forderungsstatus, Wertegehalt und finaler Entscheidung, d.h. Forderungsbeibehaltung oder Ausbuchung bearbeitet. Die eingesetzte Arbeitsgruppe begleitet die notwendigen Verfahrensschritte und entwirft notwendige Änderungen der einschlägigen Dienstanweisung; das RPA ist in dieser Arbeitsgruppe beratend beteiligt.

Offene Postenliste

Hierin enthalten waren auch im aktuellen Berichtszeitraum in erheblicher Anzahl Kleinbeträge wie z.B. Mahngebühren pp. sowie hinsichtlich des Wertegehalts sehr viele unsichere Forderungssätze, die dazu führen, dass die OPOS-Liste aufgrund ihres Umfangs nahezu nicht mehr bearbeitet werden kann. Hierzu empfiehlt das RPA, dringend Bereinigungen vorzunehmen und die Liste auf das Notwendigste zurückzuführen.

Anmerkung:

Zum Zeitpunkt dieser Berichtsabfassung hatte der Fachdienst 20 diese Problematik gleichermaßen beurteilt und erste mögliche Verfahrensschritte zur Rückführung der OPOS-Liste in die Wege geleitet; die Einbindung des RPA in die Entwicklung von Lösungsansätzen ist vorgesehen!

Forderungen aus Transferleistungen

Dieser Bestand konnte gegenüber dem Vorjahr auf 565.758,80 € verringert werden. Die Entwicklung lässt sich wie folgt darstellen:

Bestand	565.758,80 €
./. Korrekturen f. Stornierungen	580,86 €
./. Einzelwertberichtigungen	<u>237.793,06 €</u>
Endbestand f. Bilanz	327.384,88 €

Privatrechtliche Forderungen

Dieser Bestand schloss mit einer Erhöhung um 75.916,23 € auf ursprünglich 513.016,27 € ab.

Bestand	513.016,27 €
./.. Korrekturen f. Stornierungen	42.392,58 €
./.. Einzelwertberichtigungen	<u>18.637,25 €</u>
Endbestand Bilanz	451.986,44 €

Sonstige Vermögensgegenstände

Dieser Bestand erhöhte sich geringfügig um 21.157,89 € auf 183.460,81 €.

Der ausgewiesene Betrag begründet sich in den Versorgungsrücklagen; der korrigierte Abschlussbescheid der Versorgungskasse Oldenburg hat dem RPA vorgelegen.

Die bilanzielle Gliederung der Position Finanzvermögen wurde korrekt vorgenommen; Abweichungen wurden nicht festgestellt.

5.1.1.1.4 - *Liquide Mittel* -

Liquide Mittel bestehen aus dem Bargeld, den Guthaben auf den laufenden Konten bei Kreditinstituten sowie Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

Bilanzansatz	am 01.01.2013	28.937.665,74 €
	am 31.12.2013	29.373.467,75 €

Im Berichtsjahr wurden Girokonten bei allen Kreditinstituten in der Stadt Vechta geführt, des Weiteren bei der Postbank; die Anzahl der Bankverbindungen insgesamt ist ausreichend. Die jeweiligen Kontostände einschließlich der Konten der Geldanlagen waren in dem vom Fachdienst zugeleiteten Jahresabschluss (gemäß Muster 15) nicht aufzuführen. Die aus dem Buchungsverfahren SAP vom RPA generierte aufgefächerte Bilanzposition schließt mit der in die Bilanz eingestellten Gesamtsumme im Ergebnis ab.

Ein Vergleich der Einzelpositionen der Liquiden Mittel mit dem letzten Tagesabschluss 2013 ergab ebenfalls in den Endsummen letztlich eine Übereinstimmung. Bei Detailbetrachtung ergaben sich vier Finanzbewegungen - als Zinsgutschriften -, die in der Bilanz, jedoch nicht im Tagesabschluss berücksichtigt waren:

- OLB Festgeld	3.125,00 €
- DKB Festgeld	7.500,00 €
- VW Festgeld	35.845,46 €

Im Gegenzug war eine Finanzbewegung im Tagesabschluss enthalten, jedoch in der Bilanz nicht ausgewiesen.

- Postbank	29,85 €
------------	---------

Es hätte sich hier eine lückenlose Übereinstimmung ergeben müssen.

B Die Ausführungen hierzu im Rechenschaftsbericht werden zur Kenntnis genommen. Das RPA ist hierzu der Auffassung, dass die liquiden Mittel der Bilanz identisch im Tagesabschluss abzubilden sind. Darüber hinaus sind zum Stichtag in der Bilanz Forderungen bzw. Verbindlichkeiten auszuweisen.

Auf die umfassenden Abstimmungsgespräche zur gleichen Problematik im Prüfungsdurchlauf des vorangegangenen Jahresabschlusses wird ausdrücklich Bezug genommen.

Im Übrigen geht das RPA davon aus, dass die Nullstellung bei den Gebührenkassen zum Stichtag 31.12.2013 ebenfalls den Wechselgeldbetrag einschließt.

B Das RPA bittet um Anpassung der Buchungspraxis zu abweichenden Positionen innerhalb der liquiden Mittel zwischen Bilanz und Tagesabschluss per 31.12. und um Mitteilung des Ergebnisses.

Des Weiteren wird der ausgewiesene Buchungsvorschlag der KDO zu Rücküberweisungen aus der Klärungsliste zur Kenntnis genommen. Das RPA ist hierzu der Meinung, dass bei kleinräumigen Überprüfungen der Klärungsliste entsprechende Buchungsfälle erheblich reduziert werden können.

Nachrichtlich:

Nachstehende Schulkonten, die als Konten der Stadt Vechta geführt wurden, waren außerhalb der Bilanz/Tagesabschlüsse mit den ausgewiesenen Salden im Bestand:

Schule	Bank	Kto.-Nr.	Verwendungszweck	31.12.2013
Geschwister-Scholl-Schule	LzO	90269820	Schulfahrten	12,58 €
	LzO	1309426	Essensgeld	-14,04 €
	LzO	70402581	Schulkonto	17.010,31 €
Martin-Luther-Schule	LzO	90181678	Essensgeld	2.222,52 €
Grundschule Langförden	LzO	90548058	Essensgeld	1.388,91 €
Marienschule Oythe	VoBa	328193000		731,80 €
Christophorus-Schule	VoBa	149585200		2.073,36 €
Grundschule Hagen	VoBa	149685900		1.211,45 €
Overbergschule	OLB	4060171800		335,80 €

Anmerkung: Die Konten für Essensgeld wurden per 31.10.2015 / 15.06.2016 aufgelöst. Bei den Einlagen handelt es sich um durchlaufende Posten und keine Gelder der Stadt Vechta.

5.1.1.1.5 - Aktive Rechnungsabgrenzung-

Unter der Position „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ sind Beträge periodengerecht abzugrenzen, die vor dem Bilanzstichtag verausgabt wurden, jedoch Aufwand für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Abgrenzung der Mietvorauszahlungen für den Rasta-Dome ist die größte Position und beträgt insgesamt 2.276.459,00 €.

Insbesondere wurde die Abgrenzung von Zuschüssen an Kindergartenträger sowie die Kindergartenbeiträge geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Aktive Rechnungsabgrenzung betrug zum Jahresabschluss 2.988.042,00 € insgesamt und stellt im Vergleich zum Vorjahr einen nahezu doppelten Wert dar.

Die weiterhin gebildeten Abgrenzungen i.H.v. 711.583,00 € wurden stichprobenweise geprüft; Differenzen in Höhe und Abgrenzungsgrund wurden hierbei nicht festgestellt.

Das RPA empfiehlt, die buchhalterische Abgrenzung der Mietvorauszahlungen nach der gewählten Praxis zu überprüfen, damit der jährliche hohe Abgrenzungsbetrag möglichst reduziert werden kann. Auf das diesbezügliche Aufklärungsgespräch wird Bezug genommen.

5.1.1.2 PASSIVA

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst dargestellt:

PASSIVA			
	01.01.2013	31.12.2013	Veränderungen
	€	€	in %
1 .Nettoposition	219.658.107,23	231.544.726,02	5,41
1.1 Basis-Reinvermögen	130.705.134,54	130.710.689,14	0
1.2 Rücklagen	7.845.555,34	25.539.997,67	225,39
1.3 Jahresergebnis	11.116.192,07	0,00	-100
1.4 Sonderposten	63.412.975,02	68.090.532,63	7,38
2. Schulden	11.044.703,58	10.211.576,02	-7,54
3. Rückstellungen	32.274.758,39	33.039.348,97	2,37
4 .Passive Rechnungsabgrenzung	148.906,41	223.100,18	56,54
Gesamt	263.126.475,61	275.018.751,19	4,51

5.1.1.2.1 – Nettoposition –

Bilanzansatz	am 01.01.2013	219.658.107,23 €
	am 31.12.2013	231.544.726,02 €

Die Nettoposition beinhalten die Positionen:

1.1	Basisreinerwerb	130.710.689,14 €
	Reinerwerb	130.710.689,14 €
1.2	Rücklagen	25.539.997,67 €

Die Rücklagen setzen sich zusammen aus:

18.431.419,32 € vom Sachkonto „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ und

7.108.578,35 € vom Sachkonto „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“.

1.3	Jahresergebnis	7.203.506,58 € (vor Ergebnisverwendung durch Beschluss des Rates)
1.4	Sonderposten	

	01.01.2013 -€-	31.12.2013 -€-	Veränderungen +/- €
Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23.724.705,88	23.291.886,88	-432.839,00
Beiträge und ähnliche Entgelte	24.659.101,22	24.876.860,22	217.759,00
Gebührenausschlag	56.412,54	56.412,54	
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	12.944.387,34	17.618.154,75	4.673.767,71
Sonstige Sonderposten	2.028.368,34	2.247.238,24	218.869,90
Gesamt	63.412.238,24	68.090.532,63	4.677.557,61

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände müssen nach § 42 GemHKVO als Sonderposten ausgewiesen werden. Diese Vermögensgegenstände werden dann entsprechend ihrer Nutzungsdauer aufgelöst.

Eine stichprobenartige Prüfung der Sonderposten ist erfolgt. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Der Zugang von 4,6 Mio. € resultiert in erster Linie aus erhaltenen Zuschüssen für die Entlastungsstraße Vechta West.

5.1.1.2.2 - Schulden -

Schulden sind Geldschulden und sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Insgesamt betragen die Schulden zum Jahresabschluss: 10.211.576,02 €
 Vorjahr: 11.044.703,58 € = - 7,54 %

Der Betrag setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

Schulden	01.01.2013	31.12.2013	Veränderung
	-€-	-€-	-€-
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.002.069,39	6.600.573,13	-401.496,26
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	961.618,50	1.045.646,98	84.028,48
Transferverbindlichkeiten	907.762,58	344.622,24	563.140,34
Sonstige Verbindlichkeiten	2.173.253,11	2.133.675,79	-39.577,32

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013	31.12.2013	Veränderungen
	-€-	-€-	+/- €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen beim Landkreis (GV) Laufzeit ≥5 Jahre	461.395,96	586.405,79	-125.009,83
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten Laufzeit ≥ 5 Jahre	6.415.663,60	6.139.177,17	-276.486,43
Insgesamt	7.022.069,39	6.600.573,13	421.496,26

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (Darlehen) der Stadt Vechta stellt sich wie folgt dar:

	Stand am: 31.12.2012	2013		Stand am: 31.12.2013
		Zinsen	Tilgung	
1. Kredite vom Landkreis (Kreisschulbaukasse)		(zinslos)		
10 Martin-Luther-Schule	1.044,46		1.044,46	0,00
11 Marienschule	22.559,97	-	11.279,66	11.279,68
12 Turnhalle	31.894,97	-	10.631,68	21.263,29
13 Alexanderschule	66.013,22	-	22.004,42	44.008,80
14 M-L-S Mehrzweckhalle	1.868,10	-	467,01	1.401,09
15 Liobaschule	12.312,54	-	2.462,51	9.850,03
16 Vechta-West	106.034,95	-	17.672,50	88.362,45
17 Lioba/SZ Süd	49.615,46	-	7.055,83	42.559,63
18 Liobaschule	30.722,34	-	4.386,88	26.335,46
19 Overbergschule	54.729,23	-	6.840,06	47.889,17
20 M-L-S Pausenhalle	3.148,16	-	349,00	2.799,16
21 Grundschule Lgf.	34.921,00	-	3.492,10	31.428,90
22 Sporthalle Chris.	111.589,44	-	11.158,95	100.430,49
23 Sanierung HWB	49.537,00	-	19.814,80	24.116,20
25 San. M-L-S	6.635,58	-	473,97	6.161,61
24 San. GS Hagen	3780,00	-	270,00	3510,00
Zwischensumme:	586.405,79		119.403,81	461.395,96
2. Kreditmarkt				
72 Voba/DG HYP	1.696.084,52	63.154,78	84.352,92	1.611.731,60
73 KfW KfW (Zinsansparung 15.08.2007 und zu diesem Termin insgesamt zurückgezahlt.)	205.131,12	8.115,38	34.256,56	171.282,73
77 Voba/DG HYP	1.210.954,16	51.239,22	85.263,22	1.125.690,94
78 KfW	549.600,00	20.014,60	45.800,00	503.800,00
79 Commerzbank	841.533,78	26.957,08	11.698,12	829.835,66
80 DG Hyp	911.951,29	37.114,27	15.115,05	896.836,24
81 KfW	1.000.000,00	24.998,33	0,00	1.000.000,00
82 KfW	0,00	166,67		
Zwischensumme:	6.415.663,60	235.062,00	276.485,87	6.139.177,17
3. Zusammenstellung				
Landeskredite	-	-	-	-
Kredite vom Landkreis	586.405,79	-	119.403,81	461.395,96
Kreditmarkt	6.415.663,60	235.998,33	276.485,87	6.139.177,17
Nachrichtl. Wasserwerk	610.937,54	25.716,63	112.220,91	498.716,63
Gesamtsumme:	7002.068,83	235.998,33	395.889,68	6.600.573,13

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Transferverbindlichkeiten

	01.01.2013 - €-	31.12.2013 -€-	Veränderungen +/- €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	961.618,50	1.045.646,98	84.028,48
Finanzausgleichsverbindlichkeiten	608.623,25	135.951,00	-472.672,25
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/ Zuschüssen für laufende Zwecke	169.034,48	204.039,58	35.005,10
Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungen	6.572,33	2.083,40	-4.488,93
Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	-3.586,66	-511,66	3.075,00
Steuerverbindlichkeiten	263,66	-877,30	-1.140,99
Andere Transferverbindlichkeiten	126.855,49	3.937,22	-122.918,27
Insgesamt	1.869.381,08	1.390.269,22	-479.111,86

Sonstige Verbindlichkeiten

	01.01.2013 - €-	31.12.2013 -€-	Veränderungen +/- €
1. Durchlaufende Posten	-118.091,47	-238.062,39	-119.970,92
1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	-216.477,60	-42.315,80	174.161,80
1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	72.671,95	84.457,72	11.785,77
1.3 Sonstige durchlaufende Posten	25.714,18	-280.204,31	-305.918,49
2. Empfangene Anzahlungen für Grundstücksverkäufe	2.055.583,59	2.143.868,95	88.285,36
3. Andere sonstige Verbindlichkeiten	235.760,99	227.869,23	-7.891,76
Insgesamt	2.173.253,11	2.133.675,79	-39.577,32

5.1.1.2.3 - Rückstellungen -

	Bilanzsatz	am 01.01.2013	32.274.758,39 €
		am 31.12.2013	33.039.348,97 €
			= -2,4 %

Der Betrag setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:

Rückstellungen	01.01.2013	31.12.2013	Veränderung
	-€-	-€-	-€-
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	12.330.247,30	12.855.987,15	525.739,85
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	1.351.713,09	1.113.784,03	-237.929,06
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und v. Steuerschuldverhältnissen	18.458.798,00	18.933.449,00	474.651,00
Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	34.000,00	79.348,79	45.348,79
Andere Rückstellungen	100.000,00	56.780,00	-43.220,00
Insgesamt	32.274.758,39	33.039.348,97	764.590,58

Die größte Position der Rückstellungen nimmt, wie auch im Vorjahr, der Finanzausgleich i. H. v. 18.933.449,00 € ein.

Rückstellungen sind gemäß §§ 123 NKomVG / 43 GemHKVO zu bilden. Die im Jahresabschluss 2013 abgebildeten Rückstellungen entsprechen diesen gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen der Prüfungshandlungen wurden darüber hinaus keine Erkenntnisse gewonnen, dass weitere Rückstellungen hätten gebildet werden müssen.

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde von der Versorgungskasse Oldenburg vorgenommen. Die Berechnungsformeln entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Im aktuellen Prüfungsdurchlauf wurden unter Hinweis und Bezugnahme der Prüfungen der Vorjahre ausschließlich rechnerische Prüfungen durchgeführt.

Sofern die ordentliche Einplanung von Rückstellungsaufösungen nicht erfolgt ist, sind diese buchhalterischen Erträge in der Ergebnisrechnung tatsächlich auszuweisen.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaube und Überstunden sind im Berichtszeitraum um ca. 238 Tsd. € abgeschmolzen; d.h. es wurden insgesamt um diesen Betrag mehr Rückstellungen aufgelöst als zugeführt. Aufgefächert ist festzustellen, dass die Rückstellungen für ausstehende Urlaube und aufgelaufene Überstunden um insgesamt ca. 103 Tsd. €

zugenommen haben, während die Rückstellungen für Altersteilzeit (ausgelaufenes Modell) um ca. 341 Tsd. € abgenommen haben. Das RPA wird in den Folgejahren diese Entwicklung – insbesondere vor dem Hintergrund der Personalbewirtschaftungen – weiter beobachten.

Die Rückstellung für die Zahlungen im Finanzausgleich wurden nach dem Berechnungsmodell „Zeis/Zahradnik“ richtigerweise ermittelt und vorgenommen. Ein Wechsel im Berechnungsmodell wurde nicht vorgenommen; dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Im Gegensatz zu den Vorjahren wurde im aktuellen Prüfungsdurchlauf die Bilanzposition „Rückstellungen“ wiederum insbesondere auf Ordnungsmäßigkeit geprüft, die Berechnung der FAG-Rückstellung nachvollzogen; auf die Belegprüfung der übrigen Rückstellungspositionen wurde jedoch aus Zeitgründen verzichtet.

5.1.1.2.4 - Passive Rechnungsabgrenzung -

Bei der Passiven Rechnungsabgrenzung sind Beträge abzugrenzen, die bereits vor dem Bilanzstichtag einbezahlt wurden, jedoch Erträge für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Passive Rechnungsabgrenzung betrug 223.100,18 €.

Abgegrenzt wurden im Wesentlichen Einnahmen aus Kulturveranstaltungen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

5.2 Prüfung des Anhangs mit Anlagen

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind nach Abs. 3 beizufügen:

- ein Rechenschaftsbericht
- eine Anlagenübersicht
- eine Schuldenübersicht
- eine Forderungsübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die GemHKVO bestimmt in § 55 Abs. 1, dass in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen sind, die zum Verständnis der einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz notwendig oder vorgeschrieben sind. Die Angaben und Erläuterungen haben in der Art, Weise und Form vorzuliegen, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

Dies vorausgeschickt wird als Ergebnis der Prüfung festgestellt, dass alle vorgeschriebenen Angaben respektive Erläuterungen im Wesentlichen enthalten sind. Punktuelle erweiterte Erläuterungen ermöglichen ein vereinfachtes Verständnis. Das Fachamt wird gebeten, auch weiterhin ein verstärktes Augenmerk auf ausreichende und allgemein verbindliche Sachverhaltsbeschreibungen zu richten. Dies ist umso notwendiger, als die Jahresabschlüsse/ Prüfungszeiträume sehr weit zurückliegen und einzelne Sachverhalte schwer zu rekonstruieren sind.

Im Ergebnis erfüllt der Anhang seine Funktion als ein Element des Jahresabschlusses, das insgesamt ein Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Vechta vermittelt, das den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Die Ausführungen nehmen Stellung zu allen erforderlichen Positionen gemäß § 55 Abs. 2 Ziff. 1 – 7 GemHKVO; das gesetzliche Erfordernis ist mithin erfüllt.

5.2.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Vechta beinhaltet Analysen der finanzwirtschaftlichen Lage, skizziert den Verlauf der Haushaltswirtschaft und zeigt nach dem Haushaltsjahr eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung auf. Die formalen Anforderungen an den Rechenschaftsbericht sind damit berücksichtigt.

Der Rechenschaftsbericht soll aber darüber hinaus eine Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Kommune unter Einbeziehung sämtlicher relevanter Aspekte beinhalten. Es soll beschrieben werden, wie die stetige Aufgabenerfüllung sichergestellt werden kann und wie sich Vermögens- und Finanzlage entwickeln. Zu den unterjährigen Entwicklungen der Bilanzkonten insgesamt waren im Rechenschaftsbericht nur äußerst geringe Erklärungen gegeben; das RPA sieht dies zum einen in der Personalfluktuations, aber auch in dem langen Zeitraum zwischen Haushaltsjahr und Erstellung des Jahresabschlusses begründet.

Das RPA hatte bereits in dem Prüfbericht zum vorangegangenen Jahresabschluss aufgrund der inhaltsgleichen Feststellung darum gebeten, die Begründungen und dezidierte Beurteilungen - soweit möglich - auf ein notwendiges Maß auszuweiten, damit die eingetretenen Entwicklungen „von einem sachverständigen Dritten“ verstanden werden können. Das RPA wiederholt an dieser Stelle diese Bitte.

5.2.2 Anlagen zum Anhang

Die Gliederungen der Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersichten richten sich nach der Bilanz. Die Muster 16 – 18 im Ausführungserlass zur GemHKVO sind hierbei verbindlich vorgeschrieben.

5.2.2.1 - Anlagenübersicht -

Die geforderte Anlagenübersicht war dem Anhang beigegeben. In ihr wurde der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens (ohne Vorräte und geringwertige Gegenstände) sowie das Finanzvermögen (ohne Forderungen) - Anteile, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen - jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen dargestellt. Die Gliederung erfolgte in Anlehnung an die Bilanz. Die Werte der Anlagenübersicht entsprechen denen der Bilanz.

Nebenrechnungen / Betriebsabrechnungen / Gebührenbedarfsberechnungen

Im alten Haushaltsrecht - Kameralistik - waren gemäß § 12 Abs. 2 GemHKVO Nebenrechnungen über die Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen vorgeschrieben. Das NKR regelt hierzu in § 56 Abs. 4 GemHKVO, dass Nebenrechnungen dann zu erstellen und beizufügen sind, wenn und soweit nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) es notwendig ist, die Höhe und Verwendung der aus speziellen Entgelten – denen die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen zugrunde liegt – zu ermitteln.

In der Vergangenheit wurden Nebenrechnungen für das

- Abwassernetz einschl. Klärwerk
 - Marktwesen
- erstellt.

Nach umfassender Prüfung und Diskussion mit dem zuständigen Fachdienst ist auch das RPA hierzu der Auffassung, dass, bezogen auf die Abschreibungsermittlung in den genannten Bereichen bei der Stadt Vechta, Nebenrechnungen entbehrlich sind. Das RPA hat in der Jahresabschlussprüfung 2012 in dem Prüfbericht ausgebracht, dass – ersatzweise – Betriebsabrechnungen im Bereich des Abwasserwesens anerkannt werden können; diese lagen zum damaligen Prüfzeitpunkt nicht vor. Der zuständige Fachdienst 68 hat zwischenzeitlich die Betriebsabrechnungen bis einschl. dem Haushaltsjahr 2013 erstellt und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WSZP, Vechta, zur Prüfung vorgelegt; auskunftsgemäß

sind diese Prüfungen mit Testat abgeschlossen. Es ist zielgesetzt, die folgenden Haushaltsjahre unverzüglich aufzustellen. Das RPA wird alsdann hierzu eine Teilbereichsprüfung durchführen.

Für das Marktwesen ist nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 4 GemHKVO keine spezielle Nebenrechnung vorgesehen. Gleichwohl sind in diesem Bereich zwingend Gebührenbedarfsberechnungen zu erstellen; nach ihr richten sich die Nutzungsentgelte des Marktwesens insgesamt und – nach Auffassung des RPA – auch die Entgelte der übrigen Nutzung des Marktgeländes Stoppelmarkt.

Diese Gebührenbedarfsberechnungen lagen zum Prüfungszeitpunkt als Teilrechnung, bezogen auf die im Fachdienst 20 zu ermittelten Zahlen/kalkulatorischen Kosten, vor; endgültig fertiggestellte Berechnungen lagen nicht vor.

H Wie mit dem Fachdienst 20 besprochen, bittet das RPA darum, diese Gebührenbedarfsberechnungen mit dem zuständigen Fachdienst endgültig zu erstellen bzw. diese Erstellung zu veranlassen und dem RPA kurzfristig zur Prüfung vorzulegen.

Abprachegemäß bittet das RPA weiterhin darum, sämtliche Gebührenhaushalte bei der Stadt Vechta auf die Erstellung aktueller belastbarer Gebührenbedarfsberechnungen zu überprüfen.

5.2.2.2 - Forderungsübersicht -

Die Forderungsübersicht enthält alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Vechta. Sie sind gemäß dem Erfordernis des § 56 Abs. 2 GemHKVO gegliedert in Laufzeiten bis zu einem Jahr, über einem Jahr bis zu fünf Jahren und mehr als fünf Jahren.

Die Forderungsübersicht entspricht den Anforderungen. Die ausgewiesenen Forderungswerte entsprechen denen der Bilanz.

Entsprechend der Voraussetzungen zum Haushaltsrecht ist es möglich, die Wertberichtigungen bei der Darstellung der Forderungswerte abzusetzen; damit bleiben die diesbezüglichen Werte mit den entsprechenden Bilanzpositionen direkt abstimmbare.

5.2.2.3 - Schuldenübersicht -

Die Schuldenübersicht dient nach § 56 Abs. 3 GemHKVO dem Nachweis der Schulden einer Kommune. Hierin aufgenommen sind alle Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten aufgelistet. Diese Verpflichtungen sind gemäß dem Erfordernis des § 56 Abs. 3 GemHKVO in Restlaufzeiten – entsprechend denen der Forderungsübersicht – anzugeben.

Die Schuldenübersicht entspricht den Anforderungen; insbesondere wurde im Berichtszeitraum die Restlaufzeitenvorgabe beachtet.

6. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta hat seine Bemerkungen, die sich aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ergeben haben, entsprechend der Bestimmung des § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat der Stadt Vechta über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

6.1 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2013 weist in der Ergebnisrechnung einen Überschussbetrag von rund 7,2 Mio. € aus.

Die Bilanzsumme beträgt 275 Mio. €. Die Nettosition i.H.v. 231,5 Mio. € entspricht 84,18 %.

6.2 Bestätigungsvermerk

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse seiner überwiegend auf Stichproben beschränkten Prüfung des Jahresabschlusses bestätigt das Rechnungsprüfungsamt, dass

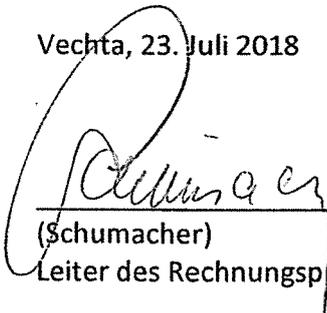
- die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
- die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta
- der Jahresabschluss 2013 selbst

im Wesentlichen den Erfordernissen entsprechen.

Dabei vermittelt der vorgelegte Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenzen, der Tatsache, dass der Prüfungszeitraum erheblich weit zurückliegt und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.

Zusammenfassend kommt das Rechnungsprüfungsamt zum Ergebnis, eine uneingeschränkte Entlastungsempfehlung auszusprechen.

Vechta, 23. Juli 2018



(Schumacher)

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Nachrichtlich

Im Berichtsjahr 2013 wurden nachstehende Jahresabschlüsse/Bilanzen vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta geprüft:

– **Sondervermögen Wasserwerk Vechta – Jahresabschluss 2013**

Prüfbericht vom 03.09.2014, Kernprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP GmbH, Vechta

– **Haus der Jugend Vechta GmbH – Jahresabschluss 2013**

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 09.10.2014

– **Ausschreibungsverbund Nordkreis Vechta (kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts) – Jahresabschluss 2013**

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.10.2014

Das RPA empfiehlt im Rahmen des Informationstransfers, die Abschlussdaten zur Vermögensgröße in den o.g. Bilanzen - hier natürlich insbesondere des Eigenbetriebes Wasserwerk - den Mitgliedern des Rates der Stadt Vechta ebenfalls zur Kenntnis zu geben!

Auf die in der Vergangenheit hierzu geführten Abstimmungsgespräche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum konsolidierten Gesamtabschluss wird an dieser Stelle Bezug genommen.